

CH_VB 82.072 vom 13. März 1985

Bundesverwaltung, 1985-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_82.072

FR: CH_VB 82.072 du 13 mars 1985

IT: CH_VB 82.072 del 13 marzo 1985

Erwägungen

E. 13

März 1985 161 Internationales Privatrecht. Bundesgesetz rieren. Damit machen wir das internationale Privatrecht un- glaubwürdig. Ich möchte Sie bitten, in diesem Falle nun der Mehrheit zuzustimmen. Bundesrätin Kopp: Nachdem nun fast der Untergang unse- rer Rechtsordnung durch diese zwei bescheidenen Artikel heraufbeschworen wurde, möchte ich versuchen, sehr nüchtern darzustellen, um was es eigentlich bei diesen zwei Artikeln geht. Darf ich zunächst - Herr Ständerat Affolter - feststellen, dass unsere Bundesverfassung nicht nur von Konsumentenorganisationen spricht, sondern dass sie ausdrücklich vorsieht: «Der Bund trifft Massnahmen zum Schutz der Konsumenten.» Das ist ein konkreter Auftrag an den Gesetzgeber. Er wurde mit dem Konsumkreditgesetz erstmals konkretisiert. Es ist mir natürlich klar, dass Ihr Rat sich nicht mit restloser Begeisterung dieser Vorlage ange- nommen hat, aber das ändert nichts daran, dass der verfas- sungsmässige Auftrag existiert. Den Begriff «Konsumen- ten», der sich in etwa deckt mit «Verbraucher», den haben wir in unserer Verfassung mit einem entsprechenden Auf- trag. Herr Ständerat Hefti hat die Frage der Verfassungsmässig- keit aufgeworfen. Er hat einen sehr starken Vorwurf erho- ben, nämlich dass die Bestimmung gegen unser Verfas- sungsrecht verstosse. Ich kann mich in dieser Beziehung vollumfänglich den Ausführungen von Herrn Ständerat Aubert anschliessen. Ich sehe mit dem besten Willen nicht, worin denn hier eine Verletzung unserer Bundesverfassung bestehen solle. Der Artikel will ja gar nichts anderes, als dass der Schweizer Konsument, der im Ausland einen Kauf tätigt, die Möglichkeit hat, hier in der Schweiz seine Klage einzulei- ten, dass er das nicht im Ausland tun muss. Die Vorschrift will nichts anderes als den Schweizer Konsumenten schüt- zen. Wie bereits dargelegt wurde, befinden wir uns in dieser Beziehung nicht allein auf weiter Flur, sondern wir ziehen nur gleich mit dem Recht, das in den EG-Staaten gilt. Alle diese Staaten schützen ihre Konsumenten, indem diese im eigenen Land klagen können und nicht auf das Ausland verwiesen werden. Wir ziehen also nur gleich mit dem aus- ländischen Recht. Wenn Sie nun diese Bestimmung strei- chen, wie das eine - übrigens sehr knappe - Kommissions- mehrheit will - eine sehr starke Minderheit unterstützt den bundesrätlichen Antrag -, dann kommen Sie mir so vor, als ob Sie den Kopf unter die Decke steckten, damit Sie ein ungeliebtes Kind nicht mehr sehen. Aber dieses ungeliebte Kind, ob Sie das nun «Verbraucher» oder «Konsument» taufen, existiert weiter, nur ist es schutzlos. Wenn die EG- Länder und alle uns umgebenden Staaten die gleiche Bestimmung aufnehmen, dann begehen wir sicher keinen rechtlichen Sündenfall, wenn auch wir sie in unser Recht aufnehmen. Ich möchte Sie in diesem Falle bitten, der Minderheit zuzu- stimmen und damit auch dem Antrag des Bundesrates. Hefti, Berichterstatter: Darf ich als Kommissionsreferent lediglich darauf hinweisen, dass dieser Schutz des schwei- zerischen Konsumenten aufgrund des ausländischen Rechts zum vornherein sehr durchlöchert ist, weil, wie wir gesehen haben, dieses ausländische Recht viel mehr Vorbe- halte kennt, Einschränkungen

gegenüber der Lösung, die wir hier haben. Das Ausland wird keine Schwierigkeiten haben, seine Leute aufgrund dieser Klauseln zu schützen, während das im umgekehrten Falle nicht zutrifft. Die ganze Diskussion, die wir hatten, hat doch gezeigt, dass hier viele ungelöste Punkte vorliegen. Herr Miville hat zum Beispiel nur an die Warenhäuser gedacht, aber er musste auch zugeben, dass die Ladenbesitzer, Handwerker und Betriebsinhaber miteingeschlossen sind. Wir müssen uns zuerst einmal intern klar werden, wie weit wir gehen wollen, bevor wir eine derart generelle Lösung im internationalen Privatrecht treffen. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit 23 Stimmen Für den Antrag der Minderheit

E. 14

Stimmen Art. 112 Antrag der Kommission Abs. 1 ... des Beklagten oder am Ort zuständig, wo der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. Abs. 2 Mehrheit Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Minderheit (Hefti) Streichen Art. 112 Proposition de la commission Al. 1 Les tribunaux suisses du domicile du défendeur ou du lieu dans lequel le travailleur accomplit habituellement son travail sont compétents pour connaître des actions relatives au contrat de travail. Al. 2 Majorité Adhérer au projet du Conseil fédéral Minorité (Hefti) Biffer Hefti, Berichterstatter: Bezüglich Absatz 2 habe ich eine Frage zu stellen. Es wurde gesagt, dieser Absatz 2 entspricht schon heute dem Artikel 343 des Schweizerischen Obligationenrechts. So wie ich diesen Artikel aber auffasse, ist das nicht der Fall. Ich möchte daher den Bundesrat bitten, sich über diesen Punkt auszusprechen. Dann wurden in der Kommission Bedenken geäußert, ob sich das nicht sehr bald auch in umgekehrter Weise auswirken könnte, nämlich, dass ausländische Arbeiter schweizerische Unternehmen auf diese Weise im Ausland belangen können. Diesbezüglich wurden wir allerdings in der Kommission beruhigt: Es wäre aber recht, wenn der Bundesrat auch zu diesem Punkt Stellung nehmen würde. Bundesrätin Kopp: Artikel 343 OR stellt dem Arbeitnehmer verschiedene Klagemöglichkeiten, verschiedene Gerichtsstände zur Verfügung; aber er bezieht sich natürlich auf das innerstaatliche Recht. Mit Artikel 112 soll nun dem Arbeitnehmer ebenfalls zusätzlich eine Schutzmöglichkeit geboten werden, wie das beim Artikel über die Konsumentenverträge vorgesehen war, den Sie vorhin gestrichen haben, nämlich dass der Arbeitnehmer, der im Ausland arbeitet, für Klagen aus dem Arbeitsverhältnis seine Klage ebenfalls in der Schweiz einleiten kann. Diese Möglichkeit wurde insbesondere auch für mittlere und höhere Angestellte und aus einem ausgesprochenen Schutzbedürfnis heraus geschaffen; sie bedeutet eine Erleichterung für unsere schweizerischen Arbeitnehmer, die im Ausland arbeiten. Hefti: Auf welcher heutigen Bestimmung des OR beruht nun aber Artikel 112 Absatz 2? Bundesrätin Kopp: Artikel 112 wurde mit dieser Kodifikation neu geschaffen, weil er international privatrechtliche Vorkommnisse von schweizerischen Arbeitnehmern regelt, die im Ausland arbeiten, währenddem sich Artikel 343 OR auf Schweizer Arbeitnehmer bezieht, die in der Schweiz arbeiten. Hefti: Es ist nicht gerade die Antwort auf meine Frage; aber ich verzichte auf meinen Antrag.

Droit international privé. Loi 162 13 mars 1985 Präsident: Herr Hefti zieht seinen Antrag auf Streichung von Artikel 112 Absatz 2 zurück. Angenommen - Adopté Art. 113 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Hefti, Berichterstatter: Hier wird ein Grundsatz festgehalten, der sich erst im Verlaufe der Zeit entwickelt hat, aber heute vom Bundesgericht ziemlich unangefochten angewandt wird, nämlich dass die Parteiautonomie

gilt. Diese gilt ohne Einschränkungen, also nicht etwa nur im Rahmen eines Abschlussrechtes, wie dies früher gelegentlich vom Bundes- gericht angenommen wurde. Dann ist wichtig, dass für die Frage, ob und wie eine Rechtswahl getroffen wurde, auch schon das in Aussicht genommene Recht massgebend ist. Angenommen - Adopté Art. 114 Antrag der Kommission Abs. 1 ... zusammenhängt. Abs. Ibis Es wird vermutet, der engste Zusammenhang ... Abs. 2 Bst. e ... Leistung des Garanten und des Bürgen. Für den Rest: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Art. 114 Proposition de la commission Al. 1 ... les plus étroits. Al. 1 Ces liens sont réputés ... Al. 2 Adhérer au projet du Conseil fédéral Hefti, Berichterstatter: Es kommt natürlich vielfach vor, dass die Parteien keine Wahl treffen; dann muss man das Rechts- verhältnis irgendwo anknüpfen. Hier geht man auf die berühmte schon von Savigny entwickelte Lehre zurück, dass man den Sitz des Rechtsverhältnisses (wobei Sitz in einem etwas umfassenden Sinn zu verstehen ist) suchen muss und dass dieser das Kriterium für die Rechtsanwen- dung bildet. Für die Bestimmung des «Sitzes» gibt Artikel 114 eine Anleitung, mehr noch als das, eine Richtlinie, allerdings keine absolute, denn es heisst: «Es wird vermu- tet». Man könnte also bezüglich des Absatzes Ibis und Absatz 2 sagen, sie seien nicht zwingend, sofern die Umstände etwas anderes nahelegen: Das wird aber keines- wegs die Regel sein, sondern eher seltener vorkommen. Absatz Ibis und Absatz 2 basieren nun darauf, dass man schauen soll, in welchem Land die sogenannte charakteristi- sche Leistung erbracht wird. Ich möchte also sagen, weil ein Vertrag immer Leistung und Gegenleistung ist: welches ist die dominierende Leistung? Wie Sie gesehen haben, hat Ihre Kommission Absatz 1 aufgeteilt. Meines Erachtens zu Recht, indem diese Sitz- theorie in den Vordergrund gestellt wird und dann das andere lediglich eine Auslegungsregel im Sinn einer Vermu- tung bildet. Angenommen - Adopté Art. 115 Antrag der Kommission Abs. 1 ... Sachen wird auf das Haager-... ... anzuwendende Recht verwiesen. Abs. 2 Streichen Art. 115 Proposition de la commission Al. 1 Pour les ventes mobilières, on se référera à la convention ... Al. 2 Biffer Angenommen - Adopté Art. 116 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Hefti, Berichterstatter: Bei Absatz 1 muss ergänzt werden - das hat sich in der Kommission ergeben -, dass die Rechts- wahl natürlich beschränkt ist. Beim ganzen dinglichen Teil dieser Rechtsgeschäfte regiert das Gesetz der gelegenen Sache. Da kommt die Rechtswahl höchstens in dem Sinne ins Spiel, als man obligationenrechtliche Abmachungen neben den dinglichen anerkennen kann. Das geht aus dem Text nicht ohne weiteres hervor, aber in den Kommissions- beratungen war man sich hierüber klar. Angenommen - Adopté Art. 117 Antrag der Kommission Mehrheit Streichen Minderheit (Miville, Aubert, Meier Josi, Meylan, Piller) Titel c. Verträge mit Verbrauchern Abs. 1 Verträge über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, die für den persönlichen oder familiä- ren Gebrauch des Verbrauchers bestimmt sind, sowie Ver- träge zur Finanzierung solcher Geschäfte, unterstehen dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnli- chen Aufenthalt hat: a. wenn die andere Vertragspartei oder ihr Vertreter die Bestellung in diesem Staat entgegengenommen hat; b. wenn dem Vertragsabschluss ein ausdrückliches Ange- bot oder eine Werbung in diesem Staat vorausgegangen ist und der Verbraucher in diesem Staat die zum Vertragsab- schluss erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat, oder c. wenn die andere Vertragspartei den Verbraucher veran- lasst hat, sich ins Ausland zu begeben und seine Bestellung dort abzugeben. Abs. 2 Die Form untersteht ausschliesslich dem Recht, das nach dieser Bestimmung auf den Vertrag mit Verbrauchern anwendbar ist.

13. März 1985 163 Internationales Privatrecht. Bundesgesetz Abs. 3 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Art. 117 Proposition de la commission Majorité Biffer Minorité (Miville, Aubert, Mêler Josi, Meylan, Piller) Titre c. Contrats conclus par des consommateurs Al. 1 Les contrats portant livraison de marchandises ou fourniture de services passés pour l'usage personnel ou familial du consommateur ainsi que les contrats passés pour leur financement sont régis par le droit de l'Etat de la résidence habituelle du consommateur; a. Si le co-contractant ou son représentant a reçu la commande dans cet Etat; Pour le reste de l'ai. 1 et al. 2,3: Adhérer au projet du Conseil fédéral (Les modifications ne concernent que le texte allemand) Hefti, Berichterstatter: Artikel 117 hängt mit Artikel 111 zusammen, über den wir vorher debattiert haben. Ich nehme an, wir beschliessen hier in gleichem Sinn. Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit (siehe Entscheid bei Art. 111) Adopté selon la proposition de la majorité (voir décision à l'art. 111) Art. 118 Antrag der Kommission- Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Hefti, Berichterstatter: Beim Arbeitsvertrag stehen wir eigentlich immer etwas vor einem Dilemma. Wir sprechen vom Arbeitnehmer, denken dabei ohne weiteres an den Arbeiter-was man bisher darunter verstand-, auch noch in gewissem Umfange an den Angestellten, aber übersehen, dass heute auch Direktoren durchaus unter «Arbeitnehmer» subsumiert werden können und auch von unseren Gesetzen so behandelt werden. Man kann sich also fragen, ob in Artikel 118 - im Hinblick auf diese gehobenen und einflussreichen Positionen von Leuten, die gesetzlich Arbeitnehmer sind - die Möglichkeit der Rechtswahl nicht zu eingeschränkt ist. Die Frage wurde in der Kommission aufgegriffen, aber es kam dann doch zu keiner Änderung gegenüber der bundesrätlichen Fassung. Hinsichtlich der Beratung im Zweitrat möchte ich diese Bemerkung doch gemacht haben. Angenommen - Adopté Art. 119 Antrag der Kommission Abs. 1-3 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 4 Verträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Rechte an Immaterialgütern, die der Arbeitnehmer im Rahmen der Erfüllung des Arbeitsvertrages geschaffen hat, unterstehen dem auf den Arbeitsvertrag anwendbaren Recht. Art. 119 Proposition de la commission Al. 1 à 3 Adhérer au projet du Conseil fédéral Al. 4 Les contrats passés entre un employeur et un travailleur relatifs aux droits de propriété intellectuelle portant sur des inventions que le travailleur a réalisées dans le cadre de l'accomplissement de son travail, sont régis par le droit applicable au contrat de travail. Hefti, Berichterstatter: Wir haben - wie Frau Meier bereits sagte - vereinbart, dass Artikel 119 im Zusammenhang mit dem Immaterialgüterrecht abschliessend behandelt wird. Angenommen - Adopté Art. 120 Antrag der Kommission Schweigt eine Partei auf einen Antrag zum Abschluss eines Vertrages, so kann sie sich für die Wirkungen des Schweigens auf das Recht des Staates berufen, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Art. 120 Proposition de la commission Titre a. Silence après réception d'une offre Texte La partie qui ne répond pas à l'offre de conclure un contrat peut demander que les effets de son silence soient régis par le droit de l'Etat dans lequel elle a sa résidence habituelle. Hefti, Berichterstatter: Hier gilt der Grundsatz «Qui tacet consentire videtur», was bedeutet: Wer zu einer Offerte stillschweigt, hat sie angenommen bzw. nicht angenommen. Die Lösung, wie sie hier getroffen wurde, hat eine «Nase». Man hat auf den Aufenthalt abgestellt. Das kann in vielen Fällen richtig sein. Weil aber der Aufenthalt häufig nichts Definitives ist, kann sich jemand - auch wenn er Aufenthalt im Land A und Wohnsitz im Land B hat - mit seinem ursprünglichen Wohnsitz (namentlich bezüglich der Rechtsverhältnisse) viel mehr verbunden fühlen. Er kann über die Situation am Wohnsitz gut orientiert sein, währenddem die Situation am

Aufenthalt, der ja sehr rasch begründet werden kann, ihm vielleicht weniger geläufig ist. Es fragt sich daher, ob die Regelung nicht etwas zu rigid ist; sie ist aber nun so getroffen und wird so beantragt. Im übrigen dürfte der Richter gegebenenfalls den Weg finden, wenn einmal ein stossender Fall entstehen sollte. Angenommen - Adopté Art. 121 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Hefti, Berichterstatter: Bei Artikel 121 wollte man bezüglich Recht, welches für die Vertragsform massgebend ist, teils noch weitergehen, was die Kommission schliesslich ab- lehnte. Darf ich an die Departementsvorsteherin eine Frage richten: In Absatz 3 steht «zwingend» vorschreiben. Vorschreiben ist nach der Terminologie zwingend. Bundesrätin Kopp: Meines Erachtens ändert sich nichts, wenn Sie den Begriff «zwingend» streichen. 22-S

Droit international privé. Loi 164 13 mars 1985 Präsident: Der Kommissionspräsident ist mit dieser Strei- chung ebenfalls einverstanden. Angenommen gemäss Antrag Hefti! Adopté selon la proposition Hefti Art. 122 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Hefti, Berichterstatter: Der Wortlaut von Artikel 122 ist unpräzis. Es kann die Möglichkeit zu missbräuchlichen Umgehungen bestehen. Aber ich nehme an, dass das Rich- terrecht gegebenenfalls den Ausweg finden wird. Angenommen - Adopté Art. 123,124,125 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Art. 126 Antrag der Kommission Abs. 1, 2 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 3 Können mehrere Beklagte in der Schweiz belangt werden und stützen sich die Ansprüche im wesentlichen auf die gleichen Tatsachen und Rechtsgründe, so kann bei jedem zuständigen Richter gegen alle geklagt werden; der zuerst angerufene Richter ist ausschliesslich zuständig. Art. 126 Proposition de la commission Al. 1, 2 Adhérer au projet du Conseil fédéral Al. 3 Si plusieurs défendeurs peuvent être actionnés en Suisse et si les prétentions sont essentiellement fondées sur les mêmes faits et les mêmes motifs juridiques, l'action peut être intentée contre tous auprès du même juge compétent; le juge saisi en premier lieu est exclusivement compétent. Hefti, Berichterstatter: Mit Artikel 126 kommen wir zu den «unerlaubten Handlungen». Das Bundesgericht stellte bis jetzt darauf ab, dass sowohl das Recht des Begehungsortes wie dasjenige, wo die Wirkung eintritt, zum Zuge kommen, und dasselbe gilt für die Zuständigkeit. Das ist die Ubiqui- tätstheorie. Dagegen spielten Domizil und Aufenthalt bis jetzt nicht hinein. Diese grundsätzliche bundesgerichtliche Praxis, die aber auch bis jetzt im einzelnen flexibel blieb, wird hier verankert. Sie entspricht Artikel 59 der Bundesver- fassung. Weil aber heute bei den unerlaubten Handlungen die Tatbe- stände sehr differenziert sind, mussten im folgenden für spezielle Verhältnisse auch spezielle Bestimmungen gemacht werden. Hinzuweisen ist bei Artikel 126 noch - das hat die Kommis- sion beigefügt -, dass bei einer Mehrheit von Belangbaren der Richter an dem Forum, wo der erste Beklagte in Anspruch genommen wird, auch für alle übrigen Beklagten zuständig wird. Das mag vor Artikel 59 der Bundesverfas- sung nicht gerade sehr konform sein, aber es hat sicher seine praktischen Vorteile. Angenommen - Adopté Art. 127 Antrag der Kommission Abs. 1 Ist durch die friedliche Verwendung von Kernenergie Scha- den verursacht worden, so sind die schweizerischen Gerichte des Ortes zuständig, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Abs. 2 Kann dieser Ort nicht ermittelt werden, so sind: a. wenn der Inhaber einer Kernanlage haftet, die schweizeri- schen Gerichte des Ortes zuständig, in dem die Kernanlage gelegen ist; b. wenn der Inhaber einer Transportbewilligung haftet, die schweizerischen Gerichte des Ortes zuständig, in dem der

Inhaber der Transportbewilligung seinen Wohnsitz oder sein Gerichtsdomizil hat. Bst. e, d, e Streichen Art. 127 Proposition de la commission Al. 1 Les tribunaux suisses du lieu où le dommage s'est produit sont compétents pour connaître des actions relatives au dommage causé par l'exploitation pacifique d'énergie nucléaire. Al. 2 Lorsque ce lieu ne peut pas être déterminé, l'action peut être portée: a. Si la responsabilité incombe à l'exploitant d'une installation nucléaire, devant les tribunaux suisses du lieu où cette installation est située; b. Si la responsabilité incombe au détenteur d'une autorisation de transport, devant les tribunaux suisses du lieu où ce détenteur est domicilié ou a élu domicile. Let. e, d, e Biffer Hefti, Berichterstatter: Bei Artikel 127 geht es lediglich um die Kernenergiehaftung entsprechend der derzeit geltenden Gesetzgebung. Angenommen - Adopté Art. 128 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Art. 128a Antrag der Kommission Titel II. Anwendbares Recht I. Im allgemeinen a. Rechtswahl Text Die Parteien können nach Eintritt des schädigenden Ereignisses stets vereinbaren, dass das Recht am Gerichtsort anzuwenden ist.

13. März 1985 165 Internationales Privatrecht. Bundesgesetz Art. 128a Proposition de la commission Titre II. Droit applicable I. En général a. Election de droit Texte L'auteur du dommage et le lésé peuvent, après l'événement dommageable, convenir à tout moment de l'application du droit du for. Hefti, Berichterstatter: Nun gehen wir weg von der Zuständigkeit und kommen zum anwendbaren Recht. Im allgemeinen gibt es ja bei den Haftpflichtfällen kein vereinbares Recht; denn sie treten unvorhergesehen, ex lege und ohne Vereinbarung ein. Immerhin können sich Haftungen aus vertraglichen Beziehungen ergeben. In dem Falle wird klar gesagt, dass - ich werde nachher auf die betreffenden Bestimmungen nicht mehr zurückkommen, sondern es hier allgemein sagen -, wenn solche Haftpflichten aus vertraglichen Beziehungen entstehen, das für den Vertrag geltende Recht auch für die Haftung gilt. Dann wird weiter vereinbart, dass, wenn einmal die Haftung eingetreten ist, man eine gewisse Freiheit durch Parteiübereinstimmung für die Wahl des massgebenden Rechtes hat; man hat sich aber auf den Gerichtsort beschränkt. Das ist Artikel 128a. Gemäss Protokollen wollte man in der Kommission in der Möglichkeit der Wahl des anwendbaren Rechts weitergehen. Das blieb in der Kommission - nach Protokollen - an sich unbestritten. Immerhin hat das dann keinen Niederschlag in Form einer Änderung des vorliegenden Textes gefunden, so dass nun - ich möchte sagen - leider - die Rechtswahl auf die Lex fori beschränkt bleibt. Angenommen - Adopté Art. 129 Antrag der Kommission Titel b. Fehlen einer Rechtswahl Abs. 1-3 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 4 Streichen Art. 129 Proposition de la commission Titre b. A défaut d'élection de droit Al. 1 à 3 Adhérer au projet du Conseil fédéral Al. 4 Biffer Hefti, Berichterstatter: Bei Artikel 129 wird eine sehr wesentliche Ausnahme vom Prinzip des Artikels 126 gemacht. Da stellt man nun nicht mehr auf den Begehungsort ab oder auf den Ort, wo der «Erfolg» eingetreten ist; sondern im Falle, dass Schädiger und Geschädigter den gleichen Aufenthalt haben, gilt das Recht des Aufenthaltsortes, unabhängig vom Recht, wo der Schaden verursacht wurde oder eingetreten ist. Diese Lösung darf sich zum mindesten originell nennen. Sie erinnert mich fast etwas an eine Rückkehr an die mittelalterliche Statuentheorie, dass das Anrecht auf Schadenersatz zum Statutum Personale wird. Aber abgesehen von dem: Es gibt sicher viele Fälle, wo die vorgeschlagene Lösung das adäquate, das sachgerechte Urteil ermöglicht. Ich kann mir aber andererseits vorstellen, dass es auch stossende Fälle gibt, nämlich wenn etwas, was an einem Ort nicht Delikt ist - wohlverstanden zivilrechtliches-, dann trotzdem Haftungsansprüche

hervorrufen soll, die vielleicht nicht den Verhältnissen des Begehungsortes entsprechen. Die Problematik wurde angetönt, aber man hat ihr weiter keine Folge gegeben. Es sei das aber im Hinblick auf die Beratung des Zweitrates zuhanden des «Amtlichen Bulletins» erwähnt. Angenommen - Adopté Art. 130 Antrag der Kommission Für Ansprüche aus Strassenverkehrsunfällen wird auf das Haager... .. anzuwendende Recht verwiesen. Art. 130 Proposition de la commission Pour les prétentions résultant d'accidents de la circulation routière on se référera à la convention ... Angenommen - Adopté Art. 131 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Antrag Hefti Streichen Art. 131 Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Proposition Hefti Biffer Hefti, Berichterstatter: Artikel 131 betrifft die Produkthaftpflicht. Es muss gesagt werden, dass sie eher einschränkend und eher im Schutze schweizerischer Interessen geregelt wird. Ich möchte aber zu Absatz 1 Buchstabe b einige Fragen stellen: Schon in der Kommission wurde (ich glaube von Frau Kollega Meier) die Frage aufgeworfen: Ist-wenn ein Schweizer Exporteur nach Deutschland, das zur EG gehört, liefert - sein Einverständnis zur Lieferung ins Ausland den ganzen EG-Raum betreffend zu verstehen? Das ist in der Kommission bejaht worden. Es wäre aber richtig, wenn der Bundesrat hier Stellung nimmt. Dann die weitere Frage: Bezieht der EG-Raum in dieser Hinsicht auch den EFTA-Raum ein? Dies wurde in der Kommission noch nicht beantwortet. Eine dritte Frage: Ist die Annahme richtig, dass - wenn jemand etwas nach Ägypten liefert und das Produkt nachher in Frankreich auftaucht - ein Einverständnis im Sinne des vorliegenden Gesetzes nicht vorliegt? In Anbetracht der Bedeutung dieser Tatbestände wäre hier eine klare Antwort seitens des Bundesrates erwünscht. Bundesrätin Kopp: Ich beginne mit der letzten Frage von Herrn Ständerat Hefti, nämlich mit dem Fall, dass ohne Wissen des Produzenten ein Produkt, das er nach Ägypten geliefert hat, nach Frankreich weiterverkauft wird. Es scheint mir, dass sich aus der ratio legis ergibt, dass dann der Schutz eintritt und der Produzent nicht damit rechnen muss, nachher nach französischem Recht behaftet zu werden. Mir scheint, dass sich 'dies aus der Ratio dieser Bestimmung ergebe. Dann wurde die Frage gestellt über die Ausdehnung auf alle EG-Staaten und ob sich die EFTA-Staaten miteinbeziehen lassen. Ich bin gerne bereit, diese Frage für die Behandlung im Zweirat nochmals zu überprüfen.

Droit international privé. Loi 166 13 mars 1985 Hefti, Berichterstatter: Ich danke Frau Bundesrätin Kopp vor allem für die präzise Beantwortung meiner letzten Frage. Im übrigen erkläre ich mich ebenfalls befriedigt. Ich kann damit meinen Streichungsantrag zurückziehen. Angenommen gemäss Antrag der Kommission Adopté selon la proposition de la commission Art. 132 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Hefti, Berichterstatter: Artikel 132 betrifft den unlauteren Wettbewerb und gab in der Kommission Anlass zu grossen Diskussionen. Vor allem ging es darum, ob auch die Abwehr- und Schutzmassnahmen einbezogen sind. Die Auffassung war, dass die getroffene Regelung in diesem Sinne umfassend sei. Es ist natürlich möglich, dass jemand, der in verschiedene Länder liefert, nach verschiedenen Rechten belangt werden kann. Das lässt sich nicht vermeiden. Hingegen soll durch den Hinweis «Markt» angetönt werden, dass es effektiv um das eigentliche Operationsgebiet gehen soll und Nebenwirkungen oder geringfügiger Schaden nicht unter diesen Artikel fallen. Angenommen - Adopté Art. 133 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Hefti, Berichterstatter: Nach den Auffassungen der Kommission bezieht sich diese Bestimmung auch auf alle Abwehr-

massnahmen, also auch auf die Abwehrmöglichkeiten und nicht etwa nur auf den Schadenersatz. Gadiant, Berichterstatter: Es scheint mir gegeben, dass unter Ansprüchen aus Wettbewerbsbehinderung auch Schadenersatzansprüche und die entsprechenden Abwehr- ansprüche zu subsumieren sind. Angenommen - Adopté Art. 134 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Art. 135 Antrag der Kommission Abs. 1 Ansprüche aus Verletzung der Persönlichkeit durch Medien, insbesondere durch Presse, Radio und Fernsehen oder andere Informationsmittel... a. ... Aufenthalt hat, sofern der Schädiger mit dem Eintritt des Erfolges in diesem Staat rechnen musste; c. dem Recht des Staates, in dem der Erfolg der verletzen- den Handlung eintritt, sofern der Schädiger mit dem Eintritt des Erfolges in diesem Staat rechnen musste. Abs. 2 Das Gegendarstellungsrecht gegenüber periodisch erschei- nenden Medien richtet sich ausschliesslich nach dem Recht des Staates, in dem das Druckerzeugnis erschienen ist oder die Radio- oder Fernsehsendung ausgestrahlt wurde. Art. 135 Proposition de la commission Al. 1 Les prétentions fondées sur une atteinte publique à la per- sonnalité par les médias, notamment par la voie de la presse, de la radio, de la télévision ou de tout autre moyen public d'information sont régies, au choix du lésé: a. Par le droit de l'Etat dans lequel le lésé a sa résidence habituelle pour autant que l'auteur du dommage devait compter que le résultat se produirait dans cet Etat; b.... c. Par le droit de l'Etat dans lequel le résultat de l'atteinte se produit, pour autant que l'auteur du dommage devait comp- ter que le résultat se produirait dans cet Etat. Al. 2 Le droit de réponse à rencontre de médias à caractère périodique est exclusivement régi par le droit de l'Etat dans lequel la publication a paru ou l'émission est diffusée. Hefti, Berichterstatter: Auch Artikel 135 schliesst die Ab- wehrmassnahmen ein; hier ist es ja von der Sache her noch mehr gegeben. Vielleicht erscheinen hier die Änderungen der Kommission eher redaktioneller Art. Ich habe aber den Eindruck, dass sie doch ein wenig hinter den Bundesrat zurückgegangen ist. Angenommen - Adopté Art. 136 Antrag der Kommission Streichen Proposition de la commission Biffer Angenommen - Adopté Art. 137 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Art. 138 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Hefti, Berichterstatter: Hier wird es nötig sein, auf die Kom- missionsverhandlungen zu verweisen. Da hat man klar gesagt, dass dieser Artikel 138 sich nicht nur auf die eigentli- chen Deliktfälle, sondern auch auf die übrigen Haftungsfälle beziehe, ausgenommen die Deliktfähigkeit, die sich naturge- mäss nur auf die eigenen Delikte beziehen kann. Ich möchte betonen, dass mit Delikt hier nicht das strafrechtliche Delikt, sondern das zivilrechtliche gemeint ist. Gadiant: Man musste die gestellte Frage vielleicht grund- sätzlich beantworten, als Frage, ob das Kapitel über die unerlaubten Handlungen alle Ansprüche oder nur Schaden- ersatzansprüche erfasse. Das Kapitel erfasst alle Ansprüche, wie Sie das gesagt haben, somit auch Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche. In Artikel 138 soll das lediglich des- halb nicht ausdrücklich erwähnt werden, weil zusätzlich auch das Gegendarstellungsrecht sowie die Urteilsveröf- fentlichung und eventuell weitere Ansprüche genannt wer- den müssten. Angenommen - Adopté

13. März 1985 167 Internationales Privatrecht. Bundesgesetz Art. 139 Antrag der Kommission Titel I. Mehrheit von Schuldner 1. ... Text Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Art. 139 Proposition de la commission Titre I. Pluralité de débiteurs 1. ... Texte Adhérer au projet du Conseil fédéral Hefti, Berichterstatter: Auch der Experte hat uns

eingangs erklärt, dass es sich bei diesen Bestimmungen (Art. 139 bis 144) um eine eher verzwickte Angelegenheit handle. Ich glaube von der Natur der Sache her können diese nicht volkstümlich sein, obschon das das Ziel der Gesetzesrevision war. Zu Artikel 139: Hier wird die Rechtsprechung viel zu sagen haben, und der Anwalt wird in Zukunft nicht nur wie bisher die Judikatur und die Literatur konsultieren müssen, sondern zusätzlich auch noch dieses Gesetz. Angenommen - Adopté Art. 140 Antrag der Kommission Abs. 1, 2 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 3 Ob einer Einrichtung, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ein Regressrecht zusteht, bestimmt sich nach dem auf diese Einrichtung anwendbaren Recht. Für die Zulässigkeit und die Durchführung des Regresses gelten die Absätze 1 und 2. Art. 140 Proposition de la commission Al. 1, 2 Adhérer au projet du Conseil fédéral Al. 3 Lorsqu'une institution chargée d'une tâche publique exerce un recours, le droit applicable à cette institution régit le recours. L'admissibilité et l'exercice du recours sont régis par les deux alinéas précédents. Hefti, Berichterstatter: Da habe ich nur eine Frage zu Absatz 1: Sind die Rechte, denen diese beiden Schulden unterstehen, kumulativ oder nicht? Cavelti: Ich habe die Meinung, der Referent sollte eigentlich Fragen beantworten und nicht Fragen stellen. Hefti, Berichterstatter: Bei wichtigen Punkten ist auch die Antwort des Bundesrates erwünscht zwecks Vermeidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Rat und Bundesrat. Sie können alle Beratungen durchgehen, das kam immer wieder vor. Aber vielleicht nimmt der Herr Kommissionspräsident Stellung. Gadiant, Berichterstatter: Im Sinne eines Entgegenkommens will ich das tun. Die Bestimmung versteht sich kumulativ, und ich kann Ihnen sagen, dass das Schweizerische Bundesgericht diese tale quale übernommen hat. Angenommen - Adopté Art. 141 Antrag der Kommission Abs. 1, 3, 4 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 2 ... Arbeitsvertrag zulässt. (Rest des Absatzes streichen) Art. 141 Proposition de la commission Al. 1, 3, 4 Adhérer au projet du Conseil fédéral Al. 2 ... contrat de travail l'admet. (Biffer le reste de l'alinéa) Angenommen - Adopté Art. 142 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Art. 143 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Hefti, Berichterstatter: Hier darf vielleicht eine Stellungnahme des Experten in den Kommissionsberatungen festgehalten werden: Ein Vertrag zwischen einem Schweizer und einem Franzosen ist schweizerischem Recht unterstellt und enthält die Goldklausel. In diesem Fall beurteilt sich die Gültigkeit der Goldklausel nach schweizerischem Recht, auch wenn das in Frankreich allenfalls nicht zulässig wäre und die Vertragswährung die französische ist. Dagegen wird der Schweizer, wenn er in Frankreich klagen will, natürlich kaum Aussicht auf Erfolg haben, denn Frankreich würde zum mindesten mit dem Ordre public operieren. Angenommen - Adopté Art. 144 Antrag der Kommission Abs. 1, 2 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 3 ... anwendbare Recht (Art. 113 ff.). Art. 144 Proposition de la commission Al. 1, 2 Adhérer au projet du Conseil fédéral Al. 3 ... de contrats (art. 113 ss). Angenommen - Adopté Art. 145 Antrag der Kommission Abs. 1 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Droit international privé. Loi 168 13 mars 1985 Abs. 2 Bst. b Mehrheit Streichen Minderheit (Miville, Aubert, Meier Josi, Meylan, Piller) b. wenn sie Ansprüche aus einem Vertrag mit Verbrauchern betrifft und am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers ergangen ist; Für den Rest von Abs. 2: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Art. 145 Proposition de la commission Al. 1 Adhérer au projet du Conseil fédéral Al. 2 let. b Majorité Biffer Minorité (Miville, Aubert, Meier Josi, Meylan, Piller)

Adhérer au projet du Conseil fédéral Pour le reste de l'ai 2: Adhérer au projet du Conseil fédéral Hefti, Berichterstatter: Hier sehen Sie, dass sich bei Litera b von Absatz 2 dasselbe Problem ergibt, das wir schon vorher bei Artikel 111 und 117 behandelt haben.

Angenommen gemässe Antrag der Mehrheit Adopté selon la proposition de la majorité 9.

Kapitel: Gesellschaftsrecht Chapitre 9: Droit des sociétés Affolter, Berichterstatter: Ein paar allgemeine Bemerkungen zu diesem Abschnitt. Ich bin unter allen europäischen oder überseeischen IPR-Gesetzen oder -Entwürfen einzig im jugoslawischen Gesetz auf Kollisionsnormen über das Gesellschaftsrecht gestossen. Doch zu einer Gesamtkodifikation des gestern beschlossenen Zuschnitts gehört konsequenterweise nun auch ein Abschnitt über das Gesellschaftsrecht. Es hat sich allerdings herausgestellt, dass Kollisionsnormen gerade auf diesem Gebiet sehr problembehaftet sind. Es existieren verschiedenste Theorien und Lehrmeinungen, einmal über das anwendbare Recht, dann auch über den Begriff der Gesellschaft selbst. Der vorliegende Entwurf steht auf dem Boden der sogenannten Inkorporationstheorie, d. h. die Gesellschaft untersteht grundsätzlich dem Recht, nach dem sie gebildet und gegebenenfalls in ein Register eingetragen worden ist. Dies entspricht auch der heutigen Praxis des Schweizerischen Bundesgerichts. Der Entwurf geht hier also parallel mit der bundesgerichtlichen Praxis. Zu einigen Diskussionen gab die Definition der Gesellschaft Anlass, da dabei nicht auf den uns bekannten Begriff der Gesellschaft abgestellt werden konnte, sondern darunter auch noch weitere Personenzusammenschlüsse und Vermögenseinheiten aus ausländischem Rechtsdenken zu verstehen sind. Hier hat man sich zumindest zu einer Definition des Gesellschaftsbegriffes «im Sinne dieses Gesetzes» durchgerungen und damit ein Durcheinander mit dem Gesellschaftsbegriff nach schweizerischem Obligationen- und Landesrecht vermieden. Im Gesellschaftsrechts-Kapitel liegt nur ein einziger Minderheitsantrag von Herrn Hefti vor, dem ich mich seinerzeit in der Kommission angeschlossen habe. Ich tue es auch jetzt. Es handelt sich um die Streichung von Artikel 153, einem Antrag, der nicht auf der Fahne steht. Herr Kollege Hefti wird den Minderheitsantrag nachher begründen. Die anderen Bestimmungen und Abänderungsanträge der Kommission sind unbestritten. Ich bitte den Herrn Präsidenten, wiederum artikelweise vorzugehen. Art. 146 Antrag der Kommission Abs. 1, 3 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 2 ... anwendbare Recht (Art. 113 ff.) Art. 146 Proposition de la commission Al. 1, 3 Adhérer au projet du Conseil fédéral Al. 2 ... contrats (art. 113 ss) Angenommen - Adopté Art. 147-149 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Art. 150 Antrag der Kommission a. die Rechtsnatur, die Entstehung, den Untergang und die Rechts- und Handlungsfähigkeit; b. Streichen c. Streichen e. die Organisation und die internen Beziehungen, namentlich diejenigen zwischen der Gesellschaft und ihren Mitgliedern; f. Streichen g. ... Vorschriften und die Haftung für ihre Schulden; h. Streichen Art. 150 Proposition de la commission a. La nature juridique de la société, la constitution, la dissolution, la jouissance et l'exercice des droits civils; b. Biffer c. Biffer e. L'organisation et les rapports internes tels que les rapports entre la société et ses membres; f. Biffer g. La responsabilité pour violation des prescriptions du droit des sociétés et la responsabilité pour les dettes de la société; h. Biffer Angenommen - Adopté Art. 151 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté

13. März 1985 169 Internationales Privatrecht. Bundesgesetz Art. 152 Antrag der Kommission Abs. 1 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates (Die Änderung betrifft nur

den französischen Text) Abs. 2 ... unlauteren Wettbewerb (Art. 132) oder... anwendbaren Recht (Art. 129, 135). Art. 152 Proposition de la commission Al. 1 ... les atteintes portées en Suisse est régie par le droit suisse. Al. 2 ... concurrence déloyale (art. 132) ou aux atteintes à la personnalité (art. 129, 135). Angenommen - Adopté Art. 153 Antrag der Kommission Mehrheit ... Aufenthalt hat. Dies gilt nicht, wenn die andere Partei die Beschränkung gekannt hat oder hätte kennen müssen. Minderheit (Hefti) Streichen Art. 153 Proposition de la commission Majorité Adhérer au projet du Conseil fédéral (La modification ne concerne que le texte allemand) Minorité (Hefti) Biffer Hefti, Sprecher der Minderheit: In der Schweiz haben wir sehr viel Kollektivunterschriften in dem Sinne, dass in den Unternehmen nicht ein einzelner Direktor allein zeichnen kann, sondern dass es immer zwei Unterschriften braucht. Im Ausland existiert vielfach das Institut des Président Directeur général: es muss ein Unternehmen mindestens eine Persönlichkeit haben, die allein, also nicht kollektiv, verbindlich zeichnen kann. Wenn wir nun mit der Bestimmung von Artikel 153 in ein Land gehen, wo diese Einzelzeichnungsbe- rechtigung zulässig ist, obschon sie in der betreffenden schweizerischen Firma nicht zulässig wäre, dann könnte das schweizerische Unternehmen nicht entgehen, es kenne nur das Institut der Doppelunterschrift. Ich glaube, hier dürfte eine zu grosse Gefahr für die schweizerische Industrie bestehen. Das ist der Grund für meinen Streichungsantrag. Gadlent, Berichterstatter: Ich hatte geglaubt, dass der Referent der Kommission im Prinzip die beiden Standpunkte darlegen würde. Es stellt sich die Frage, ob Artikel 153 erforderlich ist oder nicht. Die Vertretungsmacht untersteht grundsätzlich dem Gesellschaftsstatut, d. h. unter Umständen dem ausländischen Recht. Der Dritte, der mit der Gesellschaft Geschäfte tätigt, ist vor Beschränkungen der Vertretungsmacht, die dem Recht des Staates seines gewöhnlichen Aufenthaltes oder seiner Niederlassung unbekannt sind, zu schützen. Der Schutz gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Dritte die Beschränkung der Vertretungsmacht nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen. Damit entspricht Artikel 153 dem Verkehrsschutz in Artikel 34. Der Grundsatz des Schutzes Dritter blieb im übrigen in der Vernehmlassung - das ist vielleicht noch ein wesentlicher Hinweis - unbestritten. Ich bitte sie deshalb, den Streichungsantrag abzulehnen. Bundesrätin Kopp: Ich kann mich den Ausführungen des Kommissionspräsidenten anschliessen. Es geht hier ausschliesslich um den Schutz des guten Glaubens. Der Schweizer, der mit einem Vertreter eines ausländischen Unternehmens Verhandlungen führt, sollte davon ausgehen dürfen, dass dieser für die entsprechenden Handlungen auch kompetent ist. In der Vernehmlassung war diese Bestimmung völlig unbestritten. Anlässlich der Diskussion um den Artikel 34, der genau das Pendant dazu ist, wurden in diesem Rat auch keine Einwendungen erhoben. Ich beantrage Ihnen, zusammen mit der grossen Mehrheit der Kommission, diesen Artikel 153 beizubehalten. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Minderheit 3 Stimmen Für den Antrag der Mehrheit 24 Stimmen Art. 154, 155 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Art. 156 Antrag der Kommission Titel VI. Verlegung der Gesellschaft vom Ausland in die Schweiz Grundsatz Abs. 1, 2 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 3 bis 5 Streichen Art. 156 Proposition de la commission Titre VI. Transfert d'une société de l'étranger en Suisse 1. Principe Al. 1, 2 Adhérer au projet du Conseil fédéral Al. 3 à 5 Biffer Art. 156a Antrag der Kommission Titel 2. Massgeblicher Zeitpunkt Abs. 1 Eine Gesellschaft, die nach schweizerischem Recht eintragungspflichtig ist, untersteht schweizerischem Recht, sobald sie nachweist, dass der Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit in die Schweiz verlegt worden ist und sie sich dem schweizerischen

Recht angepasst hat. Abs. 2 Eine Gesellschaft, die nach schweizerischem Recht nicht eintragungspflichtig ist, untersteht dem schweizerischen Recht, sobald der Wille, dem schweizerischen Recht zu

Droit international privé. Loi 170 13 mars 1985 unterstehen, deutlich erkennbar ist, eine genügende Beziehung zur Schweiz besteht und die Anpassung an das schweizerische Recht erfolgt ist. Abs. 3 Eine Kapitalgesellschaft hat vor der Eintragung durch einen Revisionsbericht einer vom Bundesrat hierzu ermächtigten Revisionsstelle nachzuweisen, dass ihr Grundkapital nach schweizerischem Recht gedeckt ist. Art. 156a Proposition de la commission Titre 2. Moment déterminant Al. 1 Une société tenue, en vertu du droit suisse, de se faire inscrire au registre du commerce, est régie par le droit suisse dès qu'elle a apporté la preuve que son centre d'affaires a été transféré en Suisse et qu'elle s'est adaptée au droit suisse. Al. 2 Une société qui, en vertu du droit suisse, n'est pas tenue de se faire inscrire au registre du commerce, est régie par le droit suisse dès qu'apparaît clairement sa volonté d'être régie par le droit suisse, qu'elle a un lien suffisant avec la Suisse et qu'elle s'est adaptée au droit suisse. Al. 3 Avant de pouvoir se faire inscrire, une société de capitaux est tenue de prouver, en produisant un rapport de révision délivré par un office reconnu à cet effet par le Conseil fédéral, que son capital est couvert conformément au droit suisse. Affolter, Berichterstatter: Beim Artikel 156 ist nur die Änderung der Marginalie von Bedeutung. In dieser Änderung kommt zum Ausdruck, dass angesichts der vorhin erwähnten Inkorporationstheorie eben nicht von einer Sitzverlegung gesprochen werden darf, sondern dass es sich hier um einen Wechsel des Gesellschaftsstatuts handelt. Deshalb haben wir hier eine Änderung der Marginalie vorgenommen. Im übrigen sehen Sie selbst, dass es sich bei diesen Streichungen nicht um materielle Änderungen handelt, sondern um die Aufteilung eines etwas zu dick geratenen Artikels in deren zwei. Das gleiche gilt nachher für die Artikel 157 und 157a. Angenommen - Adopté Art. 157 Antrag der Kommission Titel Via. Verlegung der Gesellschaft von der Schweiz ins Ausland 1. Grundsatz Abs. 1 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 2 Die Bestimmungen über vorsorgliche Schutzmassnahmen im Falle internationaler Konflikte im Sinne von Artikel 61 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1982 über die wirtschaftliche Landesversorgung sind vorbehalten. Abs. 3, 4 Streichen Art. 157 Proposition de la commission Titre Via. Transfert d'une société de la Suisse vers l'étranger 1. Principe Al. 1 Une société peut, sans liquidation... Al. 2 Sont réservées les dispositions relatives aux mesures conservatoires en cas de conflits internationaux au sens de l'article 61 de la loi fédérale du 8 octobre 1982 sur la préparation de la défense nationale économique. Al. 3, 4 Biffer Angenommen - Adopté Art. 157a Antrag der Kommission Titel 2. Schulden der Gesellschaft Abs. 1 Eine im schweizerischen Handelsregister eingetragene Gesellschaft kann nur gelöscht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Gläubiger befriedigt oder ihre Forderungen sichergestellt sind, oder wenn die Gläubiger mit der Löschung einverstanden sind. Abs. 2 Bis die Gläubiger befriedigt oder ihre Forderungen sichergestellt sind, kann die Gesellschaft dafür in der Schweiz betrieben werden. Art. 157a Proposition de la commission Titre 2. Dettes de la société Al. 1 Une société étrangère inscrite en Suisse au registre du commerce ne peut être radiée que si le requérant rend vraisemblable que les dettes ont été réglées ou garanties, ou que les créanciers consentent à la radiation. Al. 2 Des poursuites peuvent être engagées en Suisse tant que les dettes n'ont pas été réglées ou garanties. Angenommen - Adopté Art. 158 Antrag der Kommission Abs. 1 Ingress, Bst. a, c, Abs. 2 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 1 Bst. b Streichen Abs. Ibis Ausländische Entscheidungen über Ansprüche aus öffentlicher Ausgabe von Beteiligungspapieren und Anleihen aufgrund

von Prospekten, Zirkularen und ähnlichen Bekanntmachungen werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie im Staat ergangen sind, in dem der Ausgabeort der Beteiligungspapiere oder Anleihen liegt. Art. 158 Proposition de la commission Al. 1 préambule, let c, al. 2 Adhérer au projet du Conseil fédéral Al. 1 let. a a. Lorsqu'elles ont été rendues ou qu'elles sont reconnues dans l'Etat du siège de la société; b. Biffer

13. März 1985 171 Internationales Privatrecht. Bundesgesetz AI. 1b!s Les décisions étrangères relatives aux prétentions fondées sur l'émission de titres de participation et d'emprunts au moyen de prospectus, circulaires ou autres publications analogues sont reconnues en Suisse, lorsqu'elles ont été rendues dans l'Etat dans lequel l'émission de titres de participation ou d'emprunts a été faite. Affolter, Berichterstatter: Hier hat man Buchstabe b herausoperiert und das Problem, das dort angesprochen wurde, in einem neuen Absatz 1 bis behandelt, diese Bestimmung aber auf die Prospekthaftung beschränkt. Dies bedeutet einen Schutz schweizerischer Gesellschaften gegenüber Ansprüchen, die über die Anleienssummen hinausgehen können und entspricht übrigens einer Anregung des Vororts. Die Änderung ist nicht bestritten. Angenommen - Adopté 10. Kapitel: Konkurs und Nachlassvertrag Chapitre 10: Faillite et concordat Dobler, Berichterstatter: Im Konkursrecht der Schweiz und vieler anderer Staaten gilt der Grundsatz der Territorialität des Konkurses. Dieses Prinzip hat zur Folge, dass eine im Ausland ausgesprochene Konkurserkennnis in der Schweiz grundsätzlich keine Wirkungen entfalten kann. Eine Ausnahme bilden die internationalen Übereinkommen, wobei zu vermerken ist, dass die Schweiz auf diesem Gebiet nur wenig Staatsverträge abgeschlossen hat. Die in diesem Kapitel vorgeschlagene Regelung beruht zur Hauptsache auf den Prinzipien der Anerkennung des ausländischen Konkursdekrets, der Realisierung der in der Schweiz gelegenen Aktiven und deren Auslieferung an die ausländische Konkursverwaltung. Am Prinzip der Territorialität des Konkurses wird festgehalten. Hingegen ergibt sich in wichtigen Punkten eine Auflockerung. Die Durchführung des Konkurses und die Abwicklung des Liquidationsverfahrens bleiben grundsätzlich Sache des schweizerischen Rechts, doch werden mit der Anerkennung des ausländischen Konkursdekrets die Voraussetzungen für eine zwischenstaatliche Kooperation geschaffen. Es darf also festgehalten werden, dass dieser Abschnitt des IPR nicht ein Kapitel über materielles internationales Konkursrecht ist, sondern ein Kapitel über die zwischenstaatliche Rechtshilfe in Konkursachen. Die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit aller Staaten ist ein bekanntes Phänomen unserer Zeit. Die Schweiz ihrerseits verdankt dem internationalen Handel viel von ihrer Prosperität. Die internationale Dimension der Wirtschaftstätigkeit bringt es umgekehrt mit sich, dass wirtschaftliche Einbrüche oder gar vollständige Zusammenbrüche grosserer Unternehmen grenzüberschreitende Auswirkungen haben. Diesen Folgen kann sich auch die Schweiz nicht verschliessen. Im Ausland eröffnete Konkurse sind nach geltendem Recht für die Schweiz nicht existent. Der Konkursit kann im Ausland einen grossen Schuldenberg hinterlassen und dadurch seine Gläubiger erheblich schädigen. Das zeigt sich insbesondere dadurch, dass er über sein Bankkonto oder über seine Ferienwohnung in der Schweiz unbehelligt weiterverfügen kann. Auch das Bundesgericht hat in seinem Entscheid BGE 102 III 71 auf diesen Missstand aufmerksam gemacht. In Abwägung der verschiedenen Rechtsstandpunkte und Interessen sprechen für mich vor allem drei Gründe für eine Integration von Konkurs- und Nachlassvertrag im IPR: 1. In Artikel 159 wird ausdrücklich das Gegenrecht jenes Staates statuiert, in dem das Dekret ergangen ist. Damit haben wir die Gewähr, dass die Verpflichtungen nicht einseitig auf die Schweiz verlegt werden. 2. Der Ordre public gilt

auch für den Bereich des internationalen Konkursrechts. Denn bei den Konkursdekreten handelt es sich um eine Sonderart von ausländischen Entscheidungen, so dass die Grundsätze des *Ordre public*, die bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen gelten, auch hier analog zur Anwendung kommen müssen. 3. Im materiellen Bereich gilt nach wie vor das Territorialitätsprinzip, in der Schweiz also schweizerisches Recht. Im 10. Kapitel geht es aber um reine Verfahrensvorschriften. Demgemäss beantrage ich Ihnen namens der Kommission Eintreten auf dieses 10. Kapitel, das Konkurs und Nachlassvertrag regelt. Art. 159 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Dobler, Berichterstatter: Im Unterschied zu den übrigen Kapiteln werden die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen speziell erwähnt. Der Grund liegt darin, dass es sich bei einem Konkursdekret um eine spezielle Art von Urteil handelt und es nicht ohne weiteres klar ist, ob in diesen Fällen der allgemeine Teil auch gilt. Diese Unklarheit ist durch den Verweis in Absatz 1 Litera b beseitigt. Die Frage, ob in Absatz 1 Litera c das Gegenrecht präziser zu formulieren ist, erweist sich nicht als notwendig. Das Gegenrecht muss nicht ausdrücklich durch Staatsverträge verbürgt sein. Es genügt, wenn die ausländische Gerichtspraxis dieses Gegenrecht zubilligt. Ich beantrage Ihnen Gutheissung von Artikel 159 in der Form des Kommissionsantrages. Angenommen - Adopté Art. 160 Antrag der Kommission Abs. 1 ... zu richten. Artikel 27 ist sinngemäss anwendbar. Abs. 2, 3 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Art. 160 Proposition de la commission Al. 1 ... en Suisse. L'article 27 est applicable par analogie. Al. 2, 3 Adhérer au projet du Conseil fédéral Dobler, Berichterstatter: Absatz 2 regelt die Frage, wo der Antrag auf Anerkennung des ausländischen Konkursdekrets einzureichen ist, nämlich an das zuständige Gericht am Ort des Vermögens in der Schweiz. Der Verweis auf Artikel 27 soll die Mindestanforderungen an das ausländische Konkursdekret gewährleisten. Absatz 2 enthält den Grundsatz, dass der schweizerische Minikonkurs nur an einem Ort durchzuführen ist, d. h. bei dem zuerst angerufenen Richter. Absatz 3 bestätigt die bundesgerichtliche Praxis, wonach Forderungen des Gemeinschuldners dort als gelegen gelten, wo der Schuldner des Gemeinschuldners Wohnsitz hat. Angenommen - Adopté Art. 161 Antrag der Kommission Abs. 1 Sobald ... 23-S

Droit international privé. Loi 172 13 mars 1985 Abs. 2 Hängige oder während des Anerkennungsverfahrens anhängig gemachte Arrestverfahren bleiben bis zum Entscheid über die Anerkennung des ausländischen Konkursdekrets sistiert. Art. 161 Proposition de la commission Al. 1 Dès le dépôt... Al. 2 Les procédures de séquestres pendantes ou celles qui sont introduites pendant la procédure de reconnaissance sont suspendues jusqu'à ce que la décision sur la reconnaissance de la faillite étrangère ait été rendue. Oobler, Berichterstatter: Dieser Artikel erklärt, dass das Gericht auf Begehren des Antragstellers sichernde Massnahmen nach Artikel 162 und folgende SchKG anordnen kann, sobald die Anerkennung des ausländischen Konkursdekrets beantragt ist. Dann soll sichergestellt werden, dass das Vermögen des Gemeinschuldners vor Anerkennung des Konkursdekrets nicht aus der Schweiz verschwindet. Absatz 2 hält fest, dass nach Antragstellung zur Anerkennung des ausländischen Konkursdekrets ein Arrest auf das Vermögen des Gemeinschuldners unmöglich sein soll. Bis zum Entscheid über die Anerkennung des ausländischen Konkursdekrets bleibt das anhängig gemachte Arrestverfahren sistiert. Angenommen - Adopté Art. 162 Antrag der Kommission Abs. 1 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 2 ... Bundesamt für geistiges Eigentum von Amtes wegen mitgeteilt... Art. 162 Proposition de la commission Al. 1 Adhérer au projet du Conseil fédéral Al. 2 La

reconnaissance est d'office communiquée à l'office ... Dobler, Berichterstatter: Die Kommission hat in Absatz 2 eine Präzisierung angebracht, indem die Anerkennung des ausländischen Konkursdekrets den betreffenden Behörden von Amtes wegen mitgeteilt wird. Angenommen - Adopté Art. 163 Antrag der Kommission Abs. 1 ... Rechts nach sich. Hängige oder während des Anerkennungsverfahrens anhängig gemachte Arrestverfahren fallen dahin. Abs. 2, 3 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Art. 163 Proposition de la commission Al. 1 ... droit suisse. Les procédures de séquestres pendantes ou celles qui sont introduites pendant la procédure de reconnaissance tombent. Al. 2, 3 Adhérer au projet du Conseil fédéral Dobler, Berichterstatter: Dieser Artikel ist der Schlüsselartikel des 10. Kapitels. Er bestimmt, dass für den sogenannten Minikonkurs, nämlich bezüglich des in der Schweiz gelegenen Vermögens des Schuldners, das schweizerische Recht gilt. In Absatz 1 gibt es einen Zusatz der Kommission. Begründung: Bei Artikel 161 legten wir fest, dass hängige Arrestverfahren während der Dauer des Verfahrens sistiert bleiben. Artikel 163 spricht sich darüber aus, was nach dem Anerkennungsverfahren zu geschehen hat. Die Kommission hat in Absatz 1 einen Satz hinzugefügt, der diese Frage regelt. Danach fallen hängige oder während des Arrestanerkennungsverfahrens anhängig gemachte Arrestverfahren nach einem positiven Anerkennungsentscheid dahin. Wird der ausländische Konkurs nicht anerkannt, leben die sistierten Arrestverfahren wieder auf. Angenommen - Adopté Art. 164 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Art. 165 Antrag der Kommission Abs. 1, 3 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 2 ... nur Gläubiger nach Absatz 1 berechtigt. Art. 165 Proposition de la commission Al. 1, 3 Adhérer au projet du Conseil fédéral Al. 2 Seuls les créanciers en vertu du 1er alinéa peuvent intenter l'action... Dobler, Berichterstatter: Hier hat die Kommission einen Zusatz zu Absatz 2 angebracht. Nach der Vorlage des Bundesrates wären die pfandgesicherten Gläubiger, die ja auch Ausländer sein könnten, betroffen. Deshalb wurde ein neuer Zusatz angebracht, wonach generell die Gläubiger gemäss Absatz 1 berechtigt sind. Angenommen - Adopté Art. 166 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Art. 167 Antrag der Kommission Abs. 1 Wird an die Gläubiger mit Wohnsitz in der Schweiz der fünften Klasse...

13. März 1985 S. 173 Internationales Privatrecht. Bundesgesetz Abs. 2 Das gleiche gilt, wenn der Kollokationsplan nicht innert der vom Richter angesetzten Frist zur Anerkennung vorgelegt wird. Art. 167 Proposition de la commission Al. 1 Lorsque l'état... ... la cinquième classe domiciliés en Suisse désignés... Al. 2 II en va de même lorsque l'état de collocation n'est pas déposé aux fins de reconnaissance dans le délai fixé par le juge. Dobler, Berichterstatter: Dieser Artikel regelt den Fall, in dem der ausländische Kollokationsplan nicht anerkannt werden kann. In diesem Fall ist der Überschuss an die Fünftklassgläubiger zu verteilen. Die Kommission hat in Absatz 1 präzisiert, dass nur die Fünftklassgläubiger mit Wohnsitz in der Schweiz in Frage kommen können. Ein neuer Absatz 2 sieht vor, dass der Überschuss an die Gläubiger der fünften Klasse auch dann zu erfolgen hat, wenn der Kollokationsplan nicht innert der vom Richter angesetzten Frist zur Anerkennung vorgelegt wird. Damit ist eine Gewähr geboten, dass der ausländische Kollokationsplan innert Frist in die Schweiz geschickt wird. Im Unterlassungsfall kommen die aufgezeigten Rechtsfolgen zum Zuge, nämlich Verteilung an die Fünftklassgläubiger mit Wohnsitz in der Schweiz. Angenommen - Adopté Art. 168 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté 11. Kapitel: Internationale Schiedsgerichtsbarkeit Chapitre 11: L'arbitrage International Art. 169 bis 180 Antrag der Kommission Mehrheit Zustimmung zu den Anträgen der Mehrheit (siehe unten) Minderheit (Schmid, Reymond) Artikel 169 bis 180 streichen Art. 169 à 180 Proposition de la commission Majorité Adopter les propositions de la majorité (voir ci-après) Minorité (Schmid, Reymond) Biffer les articles 169 à 180 Art. 172, 175 bis 177, 179, 180 Antrag der Mehrheit Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Art. 172, 175 à 177, 179, 180 Proposition de la majorité Adhérer au projet du Conseil fédéral Art. 169 Antrag der Mehrheit Abs. 1 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 1 bis Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nicht, wenn die Parteien schriftlich die Anwendung des kantonalen Rechts vereinbart haben. Abs. 2 Streichen Art. 169 Proposition de la majorité Al. 1 Adhérer au projet du Conseil fédéral Al. 1"* Les dispositions de ce chapitre ne s'appliquent pas lorsque les parties sont convenues par écrit que le droit cantonal s'appliquerait. Al. 2 Biffer Art. 169a Antrag der Mehrheit Titel Ia. Sitz des Schiedsgerichts Text Der Sitz des Schiedsgerichts wird von den Parteien oder der von ihnen benannten Schiedsgerichtsinstitution, andernfalls von den Schiedsrichtern bezeichnet. Art. 169a Proposition de la majorité Titre Ia. Siège du tribunal arbitral Texte Les parties en cause ou l'institution d'arbitrage désignée par elles ou, à défaut, les arbitres conviennent du siège du tribunal arbitral. Art. 170 Antrag der Mehrheit Abs. 1 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 2 ...die Schiedsfähigkeit einer Streitsache 'in Frage stellen,... Art. 170 Proposition de la majorité Adhérer au projet du Conseil fédéral (La modification ne concerne que le texte allemand) Art. 171 Antrag der Mehrheit Abs. 1, 3 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Droit international privé. Loi 174 13 mars 1985 Abs. 2 Die Schiedsvereinbarung ist im übrigen gültig, wenn sie ... Art. 171 Proposition de la majorité Adhérer au projet du Conseil fédéral (La modification ne concerne que le texte allemand) Art. 173 • Antrag der Mehrheit Abs. 1 ... Verfahrensrecht. (Rest des Absatzes streichen) Abs. 2 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 3 Die Artikel 175 bis 177 sind vorbehalten. Art. 173 Proposition de la majorité Al. 1 ... un droit de procédure. (Biffer le reste de l'alinéa) Al. 2 Adhérer au projet du conseil fédéral Al. 3 Sont réservés les articles 175 à 177. Art. 174 Antrag der Mehrheit Abs. 1 Ist ein staatlicher Richter... ... Begehren stattgeben, es sei denn, eine summarische Prüfung ergebe, dass zwischen den Parteien keine Schiedsvereinbarung besteht. Abs. 2 so trifft dieser die notwendigen Massnahmen, insbesondere jene, die das kantonale Recht über die Schiedsgerichtsbarkeit vorsieht. Abs. 3 Der Richter des Kantons, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat, ist für Massnahmen und Entscheide nach Absatz 1 und 2 zuständig. Art. 174 Proposition de la majorité Titre VI. Concours du juge Al. 1 Lorsqu'un juge est désigné... Al. 2 Lorsque le concours du juge s'impose, celui-ci doit prendre les mesures nécessaires, en particulier toutes celles qu'autorisé le droit cantonal sur l'arbitrage. Al. 3 Il appartient au juge du canton dans lequel le tribunal arbitral a son siège de prendre les décisions et les mesures prévues par les 1^{er} et 2^e alinéas. Art. 177a Antrag der Mehrheit Titel Ibis. Aufschiebende Wirkung Text t)ie Anfechtung nach Artikel 177 hat keine aufschiebende Wirkung. Der Richter kann ihr jedoch auf Gesuch einer Partei aufschiebende Wirkung gewähren. Art. 177a Proposition de la majorité Titre Ia. Effet suspensif Texte Le recours prévu à l'article 177 n'a pas d'effet suspensif. Le juge peut toutefois lui accorder cet effet si une des parties le demande. Art. 178 Antrag der Mehrheit Abs. 1 Die Parteien können, sobald das Schiedsgericht... Abs. 2 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates (Die Änderung betrifft nur den französischen Text) Art. 178 Proposition de la majorité Al. 1 Les parties peuvent, après la constitution du... Al. 2 ... juin 1958 pour la reconnaissance et

l'exécution des sentences... M. Meylan, rapporteur: Nous arrivons au chapitre le plus contesté de ce projet de loi puisque, vous l'aurez observé, une minorité représentée par M. Schmid qui s'exprimera tout à l'heure, vous propose de biffer entièrement ce chapitre et de ne pas introduire l'arbitrage international dans la loi. A titre d'introduction, je voudrais vous désigner les éléments sur lesquels nous sommes tous d'accord dans le cadre de la commission. Tout d'abord, les réponses aux procédures de consultation, les avis des experts, le message du Conseil fédéral et nous-mêmes admettons que l'arbitrage international privé ou commercial a connu, durant ces trente dernières années, un développement extrêmement important, ceci dans le monde entier. Il était déjà très utilisé par la Suisse auparavant, mais il l'a été encore davantage après la deuxième guerre mondiale. Il y a plusieurs raisons au fait que la Suisse a toujours joué un grand rôle d'arbitrage commercial. Premièrement notre pays, à cause de la part prépondérante que représente le commerce extérieur dans son économie, a toujours été intéressé à cette pratique. Deuxièmement - le Conseil fédéral l'a relevé dans son message - la Suisse a une réputation d'honnêteté dans les affaires, ce qui n'est pas le cas de tous les pays. Cela a également contribué à faire d'elle un haut lieu de l'arbitrage. La neutralité de la Confédération et ses positions internationales ont finalement donné confiance aux commerçants des pays du monde entier, ce qui les a amenés à choisir notre pays dans ce domaine. Ces constatations ne sont pas suffisantes. Il faut encore ajouter que la Suisse non seulement joue un rôle important dans l'arbitrage international, mais que, du point de vue politique, une telle activité correspond aux exigences de sa politique extérieure. Nous avons intérêt à montrer que la Confédération est disposée à rendre des services aux autres pays, qu'elle n'est pas retirée sur elle-même, mais qu'elle est également là pour s'intéresser à ce qui se déroule dans le reste du monde; ce sont les principales raisons pour lesquelles, selon l'avis unanime de la commission, l'arbitrage international est très important pour la Suisse.

13. März 1985 175 Internationales Privatrecht. Bundesgesetz Le deuxième point qui ne prête pas à divergences concerne la constatation selon laquelle l'initiative du développement de l'arbitrage chez nous revient surtout à ceux qui en ont besoin, c'est-à-dire aux commerçants. Or, ces derniers souhaitent la plus grande liberté possible. Les usagers de l'arbitrage international désirent le minimum de règles. C'est la nature même de cette pratique qui le veut. Si l'on souhaitait un pouvoir fort des organes judiciaires de l'Etat, on ne conclurait pas de convention d'arbitrage. Il faut donc que les dispositions éventuelles que nous allons décider représentent le minimum par rapport à la liberté qui doit rester à ceux qui concluent des contrats d'arbitrage. Il y a un troisième élément sur lequel la commission est unanimement d'accord. En matière d'arbitrage international, il existe de nombreuses conventions internationales. Le message du Conseil fédéral en fait la description. La plus importante est celle de New York datée de 1958, mais il y en a beaucoup d'autres. Les conventions internationales, s'est-on demandé, ne règlent-elles pas le problème de façon suffisante pour éviter une intervention du législateur suisse? Cette question a été longuement examinée. Finalement, il y a eu unanimité pour y répondre par la négative. Ces conventions présentent toutes des lacunes. Elles portent sur un certain nombre de points précis qui ne couvrent cependant pas la totalité de la matière. Tout le monde admet donc qu'elles ne peuvent pas suppléer à une législation. Voilà les éléments sur lesquels les membres de la commission se sont trouvés d'accord. Il y a un autre point important à relever. La Suisse, dont j'ai déjà dit qu'elle avait joué un rôle déterminant dans l'arbitrage international, a perdu, au cours de ces dernières années, sa position dominante dans cette matière. Il y a eu la concurrence d'autres pays qui ont souhaité attirer chez eux un certain

nombre d'arbitrages. Il faut admettre que c'était bien leur droit et ils y ont réussi. On cite la France, l'Angleterre, la Suède et l'Autriche également qui ont pris des dispositions les rendant attractifs en matière d'arbitrage international. Dans notre pays, nous avons eu à subir deux principaux inconvénients causés par la nature de nos institutions. Premièrement la multiplicité des voies de recours due notamment au fédéralisme et naturellement contraire à la vocation de l'arbitrage international qui souhaite le plus de simplicité possible. Le deuxième obstacle - encore une fois je parle de choses admises par tous - est l'étendue matérielle du recours, notamment la possibilité de recourir pour arbitraire jusqu'au Tribunal fédéral. Cette notion, de par sa nature, est toujours difficile à déterminer et à cerner. Les recours fondés sur l'arbitraire prennent évidemment beaucoup de temps pour être traités. Or, je viens de le dire, la vertu de l'arbitrage est la rapidité. Ce sont là deux inconvénients de la situation actuelle qui sont reconnus par chacun. Il faut donc la modifier. C'est là que la commission se divise profondément, puisque la majorité n'a été acquise que par la voix prépondérante du président. Il y a deux possibilités; d'abord introduire ce chapitre 11 dans la loi dont nous débattons; ou alors de ne pas le prendre en considération et corriger les choses qui ne vont pas en nous référant au concordat intercantonal adopté en 1969 pour le moderniser. C'est par cette solution dite fédéraliste que l'on viendrait le mieux à bout de cet objet. Ce point de vue sera exposé ultérieurement par le représentant de la minorité. Aux yeux de celle-ci il n'y aurait donc pas de chapitre 11 dans la loi fédérale et nous adapterions simplement ce qui existe aujourd'hui sur le plan intercantonal pour l'appliquer au niveau international. Il y a quelques inconvénients à cette éventualité. Je vais maintenant les énumérer. Le concordat de 1969 est un texte tout à fait valable, mais il n'a pas été adopté par tous les cantons, notamment par Zurich qui est - comme vous le savez - notre plus grande place commerciale et économique. On nous dit que le canton de Zurich envisagerait d'adhérer à ce concordat prochainement. Pour cela, il lui faudrait prendre des dispositions concernant la modification de sa procédure civile. C'est le premier inconvénient d'une solution de concordat modernisée et étendue. Deuxièmement, les pays concurrents, au lieu de compliquer, simplifient. Evidemment, un concordat intercantonal adapté au niveau international est plus compliqué que le bref chapitre 11 qui nous est soumis dans cette loi. La France, l'Autriche et la Grande-Bretagne sont à la pointe. On a même pu lire à propos de la France - c'est un comble - qu'elle se serait inspirée pour faire concurrence avec succès avec la Suisse, des projets qui avaient été élaborés chez nous. C'est donc un argument qu'il faut prendre en considération. Un autre, défavorable à cette solution, a consisté à dire de la part des spécialistes: «Vous n'avez pas compris que vous ne pouviez pas étendre les règles de l'arbitrage intercantonal à l'arbitrage commercial international.» Ce sont des matières qui ne se recouvrent pas. Il faut donc des dispositions spéciales sur l'arbitrage international, même lorsque l'on maintient le concordat intercantonal et si Zurich adhère à celui-ci. On a évoqué contre le chapitre 11 un autre argument. Le projet de loi ne traiterai pas un certain nombre de points importants. On cite notamment la prolongation des pouvoirs du tribunal arbitral, la possibilité de s'adresser au juge si l'arbitre ne fait rien, de demander une provision au début de l'arbitrage, la faculté de rendre des sentences partielles, la faculté pour le juge saisi de recours de renvoyer la sentence à l'arbitre pour qu'il la corrige et celle de réviser en raison de faits nouveaux. Effectivement, le projet de loi ne traite pas explicitement de tous ces sujets. Mais - c'est la réponse des experts - l'article 174, alinéa 2, de ce projet stipule que, lorsque le concours du juge civil est nécessaire, il appartient au juge du canton dans lequel le tribunal a son siège de prendre les mesures qui s'imposent. Dans tous les cas cités ci-dessus, on ne voit pas en

quoi les problèmes posés ne pourraient pas être résolus en application de cette disposition. Voilà les principaux arguments qui ont orienté la préférence de la petite majorité de la commission vers la solution du chapitre 11 plutôt que vers celle du concordat intercantonal. Même si nous considérons préférable que la loi fédérale traite cette matière, encore faut-il que la constitution le permette. Les experts ont très longuement débattu de ce point et, aujourd'hui encore, des organisations et des personnalités estiment que la constitutionnalité du projet est discutable. Il y a une dispute qui a occupé de nombreux juristes - je me réfère au message du Conseil fédéral qui est très explicite sur ce point - indiquant que certains d'entre eux soutiennent que l'arbitrage relève de la procédure et que d'autres affirment qu'il relève du droit civil matériel. Bien sûr, si l'arbitrage relève de la procédure, c'est le fait des cantons conformément à l'article 64 de la constitution. En revanche, s'il dépend au moins en partie du droit civil matériel, en vertu du même article 64 combiné avec l'article 8 de la constitution, qui donne au législateur la compétence de régler les affaires internationales, nous pouvons entrer en matière, car notre projet est constitutionnel. Actuellement, la plupart de ceux qui ont contesté que l'arbitrage international relève, de par sa nature, du droit civil matériel, ne prennent plus cet argument très au sérieux. En séance de commission, nous avons entendu un expert partisan de la solution du concordat qui nous a dit: «La question de la constitutionnalité est secondaire» (cf. procès-verbal). Par conséquent, si un partisan de la solution concordataire intercantonale adopte un tel point de vue, c'est un indice prouvant qu'en réalité la nature de l'arbitrage international est mixte. Comme le dit le Conseil fédéral dans son message, elle est composée à la fois de la procédure et du droit civil matériel. Or, si ce dernier est contenu, même partiellement, le législateur peut entrer en matière s'il le désire. Avant de terminer, je rectifie un point de mon exposé. J'ai affirmé que le canton de Zurich n'avait pas adopté le concordat intercantonal. Or, on vient de me passer un billet pour me dire qu'il l'a fait dimanche dernier. Malheureusement, je n'ai pas lu les journaux de lundi avec suffisamment d'attention. Toutefois, cette question n'est pas prépondérante dans notre débat. Schmid, Sprecher der Minderheit: Ich begründe diesen Minderheitsantrag wie folgt:

Droit international privé. Loi 176 13 mars 1985 Zuerst bestreite ich die Verfassungsmässigkeit dieses Kapitels. Die bundesrechtliche Regelung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit stellt meines Erachtens eine klare Überschreitung der in der Bundesverfassung festgelegten Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen dar. Es ist im Zivilrecht der Schweiz - und das internationale Schiedsgerichtsrecht betrifft ja nur das Zivilrecht (Vermögensrecht) - klar, dass das materielle Zivilrecht, gestützt auf Artikel 64 Absatz 1 und 2 der Bundesverfassung, in die Kompetenz des Bundes gehört. Im übrigen sind aber, was die Gerichtsorganisation und das Verfahren betrifft, die Kantone gemäss Artikel 64 Absatz 3 der Bundesverfassung zuständig. Der Bund kann allenfalls dort Verfahrensrecht setzen, wo es für die gleichmässige Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche in der ganzen Schweiz unabdingbar notwendig ist, dass er solche formellen Bestimmungen aufstellt. Nun wäre es aber meines Wissens das erste Mal, dass man gleichmässige Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche in der Schweiz als Begründung heranziehen möchte zur Einführung neuer zivilprozessualer Bundesregeln über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Das alles ist unbestritten, denn es handelt sich hier eindeutig um Verfahrensrecht und um Gerichtsorganisationsrecht. Aber man macht einen Kunstgriff und sagt, dass das internationale Schiedsgerichtsrecht wie das interne Schiedsgerichtsrecht auf einer Schiedsabrede beruhe. Qualifiziert man sie als einen prozessrechtlichen Vertrag, dann unterstehe das Schiedsgerichtsrecht dem kantonalen Recht,

und die Kantone sind befugt zu legiferieren. Qualifiziert man die Schiedsabrede aber als einen materiellrechtlichen, zivilrechtlichen Vertrag, dann soll das Schiedsgerichtsrecht als solches dem Bundeszivilrecht unterstellt sein, und der Bund hat die Kompetenz, hierzu legiferieren. Der Bundesrat behauptet letzteres. Wir wissen, dass in der Doktrin die Meinungen geteilt sind. Immerhin darf man nicht unterschlagen, dass der Altmeister der schweizerischen Zivilprozessrechtslehre, Max Guldener, eindeutig der Auffassung ist, dass die Schiedsabrede ein prozessrechtlicher und keineswegs ein materiellrechtlicher Vertrag sei, also: Kantonskompetenz. In der Rechtsprechung haben wir seit genau 70 Jahren - seit 1915 - eine eindeutige, klare Rechtsprechung des Bundesgerichts dahingehend, dass das Schiedsgerichtswesen kantonales Prozessrecht und keineswegs vom Bund zu regeln sei. Wenn man in Betracht zieht, dass diese Rechtslage nun schon seit 70 Jahren besteht, dann frage ich mich, warum denn der Bund plötzlich diese Kompetenz an sich reisst, die nun 70 Jahre eindeutig und unbestritten bei den Kantonen war. Es muss offenbar irgendwo ein furchtbares Ereignis den Bund dazugeführt haben, den Kantonen diese Kompetenz nun wegzunehmen. Ich für meinen Teil bin allerdings der Auffassung, wir in den Kantonen hätten es recht gemacht und diese Kompetenz dürfe ruhig bei uns bleiben. Wenn man die Literatur und die Rechtsprechung betrachtet, muss man zum Schluss kommen, dass die Schiedsabrede ein prozessualer Vertrag ist. Die Folge ist unabweisbar: die Regelung des Schiedsgerichtswesens liegt gemäss Artikel 64 Absatz 3 BV in der Kompetenz der Kantone. Das genügt nun allerdings noch nicht, denn die Gegner machen noch weiteres geltend. Sie sagen - allerdings nicht in der Botschaft, sondern erst in der Kommissionsberatung -, es bestehe ein fundamentaler Unterschied zwischen dem nationalen und dem internationalen Schiedsgerichtsrecht. Wenn auch das nationale Schiedsgerichtsrecht eine Sache der Kantone sei, müsse deshalb das internationale Schiedsgerichtsrecht noch lange nicht eine Sache der Kantone sein, es könne eine Sache des Bundes sein, weil der Bund gemäss Artikel 8 der Bundesverfassung eine allgemeine Kompetenz in auswärtigen Angelegenheiten habe. Wir stehen hier einmal mehr vor einem jener Fälle, bei denen Artikel 8 der Bundesverfassung über Gebühr strapaziert wird. Was ist denn an der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit international? Das internationale Element besteht lediglich darin, dass wenigstens eine Partei beim Abschluss der Schiedsabrede ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz hat. Das genügt bereits, und das ist die ganze Besonderheit, die die Schiedsabrede zu einer internationalen Angelegenheit werden lässt. Solche Fälle erledigen unsere staatlichen und kantonalen Gerichte täglich zu Häuf, gestützt auf kantonales Verfahrensrecht, ohne dass es dem Bund - ich wiederhole es - jemals in den Sinn gekommen wäre, gestützt auf seine Zuständigkeit in auswärtigen Angelegenheiten, das kantonale Prozessrecht für solche Fälle mit Auslandbeziehung niederzuschlagen und seine eigenen Prozessregeln an deren Stelle zu setzen. Denn hinsichtlich der Internationalität unterscheidet sich ein Schiedsgerichtsverfahren in nichts von einem Forderungsprozess, den ein vorarlbergischer Käufer vor einem ordentlichen innerrhodischen Gericht gegen den in Innerrhoden wohnhaften Verkäufer anstrengt. Das Element der Internationalität ist als Begründung für eine Differenzierung zwischen nationalem und internationalem Schiedsgericht hinsichtlich der Rechtsetzungskompetenz des Bundes völlig ungeeignet. Ich halte die Verfassungsmässigkeit dieser Bestimmung für nicht gegeben und weise darauf hin, dass in der Vernehmlassung der Kanton Zürich, die freisinnig-demokratische Partei und die liberale Partei - ich könnte noch viele andere nennen - diese Meinung geteilt haben. Die Parteien sind mehrheitlich der Auffassung, die Verfassungsmässigkeit sei nicht gegeben,

ebenso die Universität Lausanne, die Hochschule St. Gallen, der Schweizerische Anwaltsverband und der Vorort. Nun aber beschränke ich mich nicht darauf, die Verfassungsmässigkeit zu bestreiten. Ich bin auch der Auffassung, der Inhalt dieser Regelung sei fragwürdig. Das Motiv des Bundesrates, ein Kapitel über die Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Vermögensrecht in den Entwurf aufzunehmen, liegt vornehmlich auf wettbewerbspolitischem Gebiet. Der Bundesrat ist wie sich der Botschaft entnehmen lässt - besorgt um den guten Ruf, den die Schweiz als Sitzland internationaler Schiedsgerichte genießt. Bevor darauf einzutreten ist, eine generelle Bemerkung zum voraus: Es berührt in der Tat eigenartig, wenn man sehen muss, dass man überhaupt auf die Idee kommen kann, das Schiedsgerichtswesen als eine Dienstleistung zu betrachten, die auf dem internationalen Markt angeboten wird, die auf dem internationalen Markt Nachfrage findet und die konkurrenzfähig sein muss. Das 11. Kapitel kommt damit in den Geruch, staatliche Wirtschaftspolitik und nicht Rechtspolitik zu sein. Man schafft günstige Rahmenbedingungen dafür, dass sich unsere internationalen Schiedsrichter auf diesem harten internationalen Markt behaupten können. Ich verneige mein Haupt vor derart innovativen Geistern, die solches fertig gebracht haben. Zur Sache: Ein erstes Argument für ein einheitliches internationales Bundesschiedsgerichtsbarkeitsrecht besteht darin, dass man sagt, es herrsche in der Schweiz eine unübersichtliche Vielfalt kantonaler Prozessordnungen, die es einem ausländischen Rechtsuchenden ausserordentlich schwer machen, sich mit den schweizerischen Prozessrechten zurechtzufinden. Gerade auf dem Gebiet des Schiedsgerichtswesens ist dies nicht der Fall. Wir haben zwar 26 verschiedene kantonale Prozessrechte. Im Schiedsgerichtsverfahren aber haben wir ein Konkordat, dem bislang 21 von 26 Kantonen beigetreten sind, darunter die für internationale Schiedsgerichte so wichtigen Kantone wie Basel-Stadt, Waadt und Genf. Der wichtige Kanton Zürich - Herr Meylan hat das bereits gesagt - ist am 10. März 1985, vordre! Tagen, nun ebenfalls als 22. Kanton beigetreten. Man darf somit sagen, das Schiedsgerichtswesen sei in der Schweiz in einem ausserordentlich hohen Grade vereinheitlicht. Das Argument der Rechtszersplitterung spielt sicher nicht. Ein zweites Argument besteht darin, dass das Konkordat für internationale Schiedsgerichtsfälle als ungeeignet dafür betrachtet wird, diese Fälle tatsächlich richtig über die Bühne zu bringen. Der Hauptvorwurf in dieser Richtung geht namentlich dahin, das schweizerische Recht habe sehr viele Anfechtungsmöglichkeiten von Schiedsgerichtsent-

13. März 1985 177 Internationales Privatrecht. Bundesgesetz Scheidungen. Herr Meylan hat darauf hingewiesen. Diesem sogenannten Übelstand wird in Artikel 178 Absatz 1 des Entwurfes in radikaler Form Abhilfe geschaffen. Ich zitiere: «Die Parteien können, sobald das Schiedsgericht bestellt ist, diesem erklären, dass die Entscheide des Schiedsgerichtes nicht an schweizerische Gerichte weitergezogen werden dürfen.» Ich halte das für einen schwerwiegenden Bruch mit der schweizerischen Rechtstradition. Ich darf nochmals Max Guldener zitieren: «Verzicht auf ein Rechtsmittel gegen eine erst auszufällende Entscheidung kann nicht zulässig sein, wenn das Rechtsmittel den Parteien ermöglicht, besonders schwerwiegende Mängel zu rügen, so dass es geradezu als sittenwidrig erscheinen würde, wenn sich die Parteien von vornherein der auszufällenden Entscheidung unterwerfen würden auf die Gefahr hin, dass derartige Mängel vorhanden sind.» Er fährt weiter: «Aus diesem Grunde kann auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Revision nicht im voraus verzichtet werden.» Diese Grundsätze müssen auch im internationalen Schiedsgericht gelten, und zwar durchwegs. Die Schweiz darf ihre hoheitlichen Vollstreckungsbefehle nicht zur Verfügung stellen, wenn sie nicht gleichzeitig

die Gewähr dafür hat, dass der vom Staat zu vollstreckende Entscheid zumindest von schwerwiegenden Mängeln frei ist. Die Hochschule St. Gallen hat in der Vernehmlassung gefragt, ob man, wegen einiger zusätzlicher Schiedsgerichtsmandate, es tatsächlich nötig habe, einen derartigen Einbruch in eine bewährte schweizerische Rechtstradition nicht nur hinzunehmen, sondern auch noch zu kodifizieren? Dieser Frage der Hochschule St. Gallen schliesse ich mich an, und ich beantworte sie mit ihr mit einem Nein! Das 11. Kapitel ist auch nicht sehr konsequent. Wenn der Bundesrat schon der Auffassung anhängt, das bestehende Schiedsgerichtsrecht der Kantone sei verbesserungswürdig und sogar derart mangelhaft, dass es einer bundesrechtlichen Regelung bedürfe, dann ist es schwer einzusehen, warum er nur Ausländern ein adäquates Verfahren zusteht, die Inländer aber weiterhin im juristischen Jammertal dahinvegetieren lässt. Die Ernsthaftigkeit der bundesrätlichen Argumentation wird damit nicht gerade gestärkt. Es geht um nichts anderes als um Marktanteile zu Lasten unserer bewährten Rechtsordnung. Wenn etwas im internationalen Schiedsgerichtswesen zu verbessern ist, so kann man das mit einer Ergänzung von mir aus dem Konkordates machen. Ich bitte Sie daher, meinem Antrag zu folgen und das 11. Kapitel zu streichen.

M. Ducret: Permettez à un non-juriste de se réveiller après huit heures de discussion sur un projet qui vous appartient, Messieurs les spécialistes du droit, vous nous l'avez bien montré. Je voudrais simplement vous dire que le droit ne vous appartient que dans la mesure où il est au service du public et vous n'êtes pas autorisés à faire des lois simplement parce qu'elles vous plaisent. Je vous recommande donc de nous présenter un projet de loi qui respecte ce qui existe. En ce qui concerne l'arbitrage, Genève est bien placée pour s'exprimer. Le premier a eu lieu en effet à Genève. Il s'agit de l'arbitrage dit de l'Alabama qui a permis d'éviter une guerre entre les Etats-Unis et la Grande-Bretagne. En effet, pendant la Guerre de Sécession, les Etats du Sud, qui vendaient beaucoup de coton à la Grande-Bretagne, avaient avec elle de bonnes relations commerciales. Ils lui avaient acheté des navires pour en faire des navires de guerre, ce qui fait que, à la fin de la Guerre de Sécession, effectivement, les Etats du Nord ayant battu ceux du Sud, sont venus demander à la Grande-Bretagne des sommes importantes quitte à lui déclarer la guerre. Je constate que ce premier arbitrage se situe à la même date que l'adoption de la constitution, 1874, et qu'il a fallu 16 ans au canton de Zurich pour adhérer à un concordat sur l'arbitrage en Suisse. Ce n'est pas très rapide. Nous avons aujourd'hui des arbitrages tout aussi importants. Le dernier différend soumis à l'arbitrage à Genève concernait le sort de Gibraltar qui se discutait entre la Grande-Bretagne et l'Espagne. Il y a eu d'autres arbitrages et il a y deux ans, j'en ai ouvert un entre une société aérienne américaine qui réclamait des droits d'atterrissage à Paris et le gouvernement français qui les lui refusait. M. Meylan, conseiller aux Etats, a clairement indiqué dans quelle estime les Etats étrangers et les entreprises étrangères tenaient les juristes suisses. C'est pour cette raison qu'ils envoient leurs représentants en Suisse pour régler leurs problèmes. C'est donc tout à l'honneur du droit. Personnellement, je dois dire que je comprends assez mal l'opposition qui se dessine ici, mais étant insuffisamment compétent pour parler de droit suisse et encore moins de droit international, je souhaiterais que l'on suive le Conseil fédéral et Mme Kopp, conseillère fédérale, qui a présenté le projet. Je désirerais que l'on suive la majorité de notre commission mais j'aimerais avant tout que rien ne porte préjudice à l'arbitrage tel qu'il existe en Suisse actuellement. Tout à l'heure, on a assisté à un débat au sujet des consommateurs, et tous les avis divergeaient bien qu'une majorité se soit dessinée. Je ne voudrais pas, en tout cas, que le fait de ne pas le mentionner dans ce projet porte préjudice à l'arbitrage international. Au cours de la discussion, on a

parlé du droit matrimonial. Tous les articles et tous les textes juridiques ne servent à rien, c'est le fait qui est important. Maintenant, on discute pour savoir s'il faut mentionner ou non l'arbitrage international. Je voudrais surtout que cela ne porte aucun préjudice à ce que représente la Suisse de ce point de vue et notamment à trois places d'arbitrage importantes: Zurich, Lausanne et Genève. Je vous demande donc la plus grande prudence et puisque le Conseil fédéral s'en est occupé, je préférerais qu'on le suive. M. Reymond: Vous vous étonnez sans doute d'avoir remarqué mon nom à côté de celui de M. Schmid, porte-parole de la minorité, cela alors même que je ne suis pas membre de la commission. Il y a là des mystères que je ne m'explique pas moi-même si ce n'est que la commission avait eu, dans ce cas particulier, la sagesse de nous écrire au mois d'octobre pour nous demander si sur certains points nous souhaitions proposer des amendements, compte tenu de la difficulté du sujet. Je me suis permis alors de répondre, demandant trois amendements. Deux de ceux-ci ont été repris dans les propositions de la commission que nous avons examinées déjà à ce jour, l'un a été rejeté. De plus, j'avais affirmé par écrit que je n'entrerai pas en matière sur le chapitre de l'arbitrage international. C'est ce qui fait que mon nom se trouve sur le dépliant. En vertu d'une jurisprudence constante, confirmée encore récemment, le Tribunal fédéral a toujours considéré que l'arbitrage, qu'il soit interne ou qu'il soit international, relève de la procédure et, en conséquence, de la souveraineté cantonale en vertu de l'article 64, 3e alinéa, de notre constitution. L'argumentation contraire de l'Office fédéral de la justice, reprise dans le message, ne convainc guère. Il est en particulier choquant de prétendre que le législateur fédéral pourrait opter librement entre la conception procédurale et la conception contractuelle pour s'arroger ainsi le pouvoir de légiférer en la matière. D'ailleurs au chiffre 14, le message reconnaît «qu'on peut mettre en doute la constitutionnalité du projet lorsqu'il traite de la compétence, de la preuve du droit étranger, de la reconnaissance et de l'exécution des jugements étrangers et de l'arbitrage». Je répète le début de cette citation: «On peut mettre en doute la constitutionnalité.» C'est pour cela que les cantons ont réglé la matière de l'arbitrage, qui relève de leur souveraineté, et ils l'ont fait en adoptant un concordat intercantonal sur l'arbitrage lequel a été approuvé par le Conseil fédéral le 27 août 1969. Depuis lors, la plupart des cantons suisses ont adhéré à ce concordat. Il lui manquait cependant Zurich, ce qui donnait évidemment des ailes au projet fédéral que nous examinons maintenant. Mais Zurich s'est rallié au concordat, dans un vote

Droit international privé. Loi 178 13 mars 1985 populaire dimanche dernier. Ainsi a disparu ce qui, aux yeux des étrangers ne connaissant pas notre système politique, pouvait apparaître comme une anomalie. Ce serait une bien curieuse manière de célébrer la victoire de la voie fédéraliste du concordat que d'édicter maintenant une loi fédérale en la matière, reconnue pourtant jusqu'ici du domaine des cantons. Il y a lieu de rappeler que l'élaboration du concordat intercantonal sur l'arbitrage a largement et intelligemment tenu compte des besoins de l'arbitrage international. La plupart des critiques formulées à cet égard sont injustifiées aux dires de maints spécialistes et usagers de ce texte concordataire. On peut même considérer qu'à bien des égards le texte du concordat est préférable à celui parfois lacunaire, proposé dans la loi fédérale que nous examinons. Mais même si la loi était équivalente, il ne se justifierait pas qu'elle remplace une réglementation que les cantons ont élaborée par voie concordataire, dans un domaine qui relève de leur souveraineté. C'est dans ces sentiments que, avec la minorité de la commission, dont je rappelle qu'elle est composée de six membres contre six pour la majorité, je vous demande de soutenir la proposition de M. Schmid. Je voudrais ajouter que les arbitrages qui se pratiquent dans les villes de nos cantons donnent entière satisfaction aux parties. Ils constituent un apport

considérable pour certaines études d'avocats. Ce succès, qui n'est pas récent, est parfaitement possible sans une loi fédérale; la preuve en est précisément la place que nous avons dans le monde de l'arbitrage, place que nous avons conquise sans la loi fédérale. M. Aubert: Concernant ce chapitre, on peut refuser d'entrer en matière pour deux raisons parce qu'on le tient pour inconstitutionnel - à ce moment-là on doit refuser d'entrer en matière - ou parce qu'on le juge inopportun. J'aimerais m'exprimer sur la constitutionnalité. J'appartiens à cette petite majorité dont on a parlé tout à l'heure, donc j'admets la constitutionnalité du chapitre, mais je dois bien convenir que la thèse contraire de M. Schmid, que M. Reymond a reprise, n'est pas sans valeur. Je voudrais simplement dire que, s'il y a des points où je suis très affirmatif sur la constitutionnalité, ici je suis en présence d'un point où je penche pour la constitutionnalité. J'estime que ceux qui combattent la constitutionnalité en disant que c'est une matière de procédure qui n'appartient qu'aux cantons vont un peu loin. Avec un tel argument, je ne vois pas pourquoi ils n'ont pas combattu la plupart des dispositions de cette loi sur la compétence internationale. Après tout, ce problème est assez semblable. Si vous dites que l'arbitrage international est une matière de procédure, je ne vois pas pourquoi vous ne diriez pas que la compétence internationale n'est pas aussi une matière de procédure. Vous auriez pu refuser l'entrée en matière. Or vous ne l'avez pas fait. Vous avez demandé le renvoi, c'est une autre question. J'ai senti, dans les propos de certains de mes collègues, des doutes, mais ces doutes ne se sont pas cristallisés dans une demande de refus d'entrée en matière. Il y a un deuxième point. Après tout, la thèse selon laquelle le contrat d'arbitrage est de nature matérielle plutôt que procédurale n'est pas aussi mauvaise que le disait tout à l'heure M. Schmid. On peut aussi construire le contrat d'arbitrage comme une sorte de mandat donné à certains particuliers en qui on a confiance, d'aplanir les conflits qui vous opposent et vous dispenser ainsi de saisir des tribunaux étatiques. Par conséquent, on peut aussi avoir une vue matérielle du contrat d'arbitrage, ce qui, évidemment, le fait entrer dans la compétence législative de la Confédération. J'ai encore un troisième argument qui fait que je penche pour la constitutionnalité. C'est que très souvent les clauses compromissaires sont combinées avec des clauses d'élection de droit. Or la clause d'élection de droit relève normalement du législateur fédéral. A cause de la connexité très étroite entre le choix de la loi applicable et le choix d'un tribunal arbitral, je pense que, par une sorte d'attraction, la compétence du législateur fédéral est donnée. Je voudrais conclure par une remarque de fond. Assurément le concordat intercantonal n'a pas mal de vertu - je parle de manière politique plutôt que juridique. On peut dire que, sur certains points, ce concordat vaut bien la loi, vaut même peut-être mieux que la loi. Mais le concordat est embarrassant avec son système de recours, il est plus généreux en possibilités de recours que le projet de loi et c'est justement un des défauts qu'on lui reproche pour la pratique internationale. Et alors j'aimerais dire que, grâce à une intervention de notre estimé collègue M. Hefti, la commission a inséré un alinéa 1^{er}, à l'article 169. Je vous rappelle le texte de cet alinéa 1^{er} parce qu'il semble avoir été oublié dans la discussion: «Les dispositions de ce chapitre ne s'appliquent pas lorsque les parties sont convenues par écrit que le droit cantonal s'appliquerait.» On admet ainsi que les parties se soumettent au système du concordat plutôt qu'au système de la loi. Avec cette nuance, que la commission a portée dans le projet, j'estime que nous pouvons, premièrement, entrer en matière sur ce chapitre - la constitutionnalité peut être admise - et que, deuxièmement, ce chapitre mérite d'être adopté, parce que, s'il ne contient pas l'un des défauts du concordat, il permet néanmoins aux parties de se soumettre au concordat. Gadiert, Berichterstatte: Die Schweiz ist - das hat Herr Meylan zum Ausdruck gebracht-geradezu prädestiniert, im

Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit eine massgebende Rolle zu spielen. Die stabilen politischen Verhältnisse, die zentrale geographische Lage, unsere Neutralität, das gut ausgebaute Wirtschaftssystem und die international anerkannten Experten auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit sind nur einige Merkmale, die für die Schweiz sprechen. Lange Zeit hat denn die Schweiz auch als eines der klassischen Schiedsgerichtsländer gegolten. Dies ist nicht unbedingt so geblieben. Es geht keineswegs darum, heute den Marktanteil der schweizerischen Gerichtsbarkeit, wie das Kollege Schmid mit blumigen Worten geschildert hat, zu erhöhen, sondern vielmehr darum, diese natürlich gegebene Funktion unseres Landes, diese wünschenswerte Präsenz zu erhalten. Noch ein Wort zur Verfassungsfrage. Persönlich gesehen ist für mich die Verfassungsmässigkeit vor allem aus einem Grund zu bejahen. Herr Aubert hat diesen bereits in den Kommissionsberatungen sehr plastisch herausgestrichen. Er hat darauf hingewiesen, dass zwischen Schiedsverfahren und anwendbarem Recht ein enger Zusammenhang bestehe. Die Parteien vereinbaren nicht nur die Streiterledigung durch das Schiedsgericht, sondern in der Regel gleich auch das anwendbare materielle Recht und das Verfahrensrecht. Im rein internen Schiedsverfahren verhält es sich nicht gleich. Da stehen anwendbares materielles Recht und massgebendes Verfahrensrecht nicht zur Debatte. Diese enge Verbindung zwischen Schiedsvereinbarung, Schiedsverfahren und Wahl des anwendbaren Rechts machen das Besondere der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit aus. Aus dem Grund kann die internationale Schiedsgerichtsbarkeit zu den IPR-Materien gezählt werden. Das IPR zu regeln, fällt jedoch zweifellos in die Kompetenz des Bundes. Die Gegner des 11. Kapitels verneinen die Verfassungsmässigkeit, mit der Begründung, die Schiedsvereinbarung sei ein prozessrechtlicher Vertrag und falle deshalb nicht in die Kompetenz nach Artikel 64 BV. Dazu habe ich einen Altmeister auf dem Gebiet des schweizerischen Verfassungsrechtes befragt, Prof. Dr. Hans Huber, emeritierter Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Bern. Er hat mir geschrieben: «Die Botschaft stellt die beiden Lehrmeinungen einander gegenüber, die internationale Schiedsabrede sei ein prozessrechtlicher oder ein privatrechtlicher Vertrag. Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung wird darnach von der Beantwortung einer begrifflichen Frage abhängig gemacht. Ich neige dagegen dazu, anders zu fragen und anzuknüpfen. Man kann die internationale Schiedsabrede im Sinne des Bundesgesetzentwurfes als prozessrechtliche oder als privatrechtliche Abrede betrachten, in beiden Fällen ist doch entscheidend, dass die Ver-

13. März 1985 179 Internationales Privatrecht. Bundesgesetz einbarung Rechtsverhältnisse mit dem Ausland berührt und die landesrechtliche Gesetzgebung der Schweiz über sie kollisionsrechtlicher Art ist. Es besteht ein offensichtliches Bedürfnis, einheitliche Bestimmungen für die ganze Schweiz zu schaffen, d. h., eben den Bundesgesetzgeber als zuständig zu erachten. Verschiedene gesetzliche Kollisionsrechte würden die Rechtssicherheit beeinträchtigen und die ausländischen Staaten und ihre privaten Streitparteien würden sich auch nicht auskennen.» Ich beantrage Ihnen, den Streichungsantrag abzulehnen. Bundesrätin Kopp: Ich habe dem Votum unseres Kommissionspräsidenten nur wenig beizufügen. Sie haben gehört, dass in der Doktrin die Frage der Verfassungsmässigkeit umstritten ist. Auch wenn ich jetzt etwas Gesagtes wiederhole, scheint es mir trotzdem so wichtig, dass ich es tue. Die Verfassungsmässigkeit ergibt sich daraus, dass die Schiedsvereinbarung vielfach das anwendbare materielle Recht festlegt und zugleich auch das Verfahrensrecht bestimmt, was ausserordentlich wichtig ist. Herr Ständerat Schmid hat gesagt, wir hätten ja das kantonale Recht, und er stellt die Frage, ob die Kantone denn etwas nicht richtig gemacht hätten. Es ist sicher kein Vorwurf an die

Kantone, sie würden ihre Zivilprozessrechte nicht richtig anwenden, wenn wir Ihnen hier nun eine bundesrechtliche Lösung vorschlagen. Aber gerade das Konkordat schliesst aus, dass die Parteien das anwendbare Verfahrensrecht selber bestimmen können. Hierin scheint mir ein wesentlicher Vorteil dieser vorge- schlagenen Lösung zu liegen. Die bundesrechtliche Lösung lässt mehr Spielraum offen als das Konkordat, dessen über- wiegende Mehrzahl von Bestimmungen zwingendes Recht ist; diese Lösung liegt deshalb, wie bereits dargelegt worden ist, in unserem eigenen Interesse. Schiedsgerichte werden immer häufiger zur Lösung von internationalen Fällen ange- rufen. Auch unsere eigene Wirtschaft hat ein eminentes Interesse an Schiedsgerichten. Ich glaube nicht, dass man sagen kann: wir wollen nun der Wirtschaft in dieser Bezie- hung entgegenkommen oder einen entsprechenden Markt- anteil erobern, sondern es gehört zu den bewährten Tradi- tionen schweizerischer Aussenpolitik, dass wir unsere guten Dienste zur Verfügung stellen. Unser Land wird aufgrund seiner politischen Stabilität gesucht als Sitz für internatio- nale Schiedsgerichte. Wir haben übrigens auch von der Rechtsentwicklung her ein Interesse, dass Schiedsgerichts- verfahren bei uns durchgeführt werden. Um nochmals auf die Frage der Verfassungsmässigkeit zurückzukommen: Wenn sich die Kompetenz nicht schon aus Artikel 64 ergäbe, dann Messe sich bestimmt auch der Artikel 8 unserer Bun- desverfassung heranziehen. Zusammenfassend möchte, ich Ihnen beantragen, der star- ken Kommissionsmehrheit, die den Antrag des Bundesrates unterstützt, zuzustimmen. Ich bin davon überzeugt, dass wir mit dieser Lösung im Interesse unseres Staates, aber auch im Interesse der Fortentwicklung unseres Rechts handeln. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit

E. 17

Stimmen Für den Antrag der Minderheit

E. 18

Stimmen Kapitel 12: Schlussbestimmungen Chapitre 12: Dispositions finales Gadiant, Berichterstatter: Noch eine kleine Nachbemer- kung. Es ist tatsächlich auf der Fahne ein Versehen passiert, indem dort Herr Reymond zu Unrecht als Vertreter des Minderheitsantrages mitaufgeführt wurde. Sie mögen dar- aus immerhin entnehmen, wie ernst wir die eingereichten Anträge unserer Kollegen in der Kommission genommen haben. Das 12. Kapitel enthält die Bestimmungen über die Aufhe- bung und die Änderung bisherigen Rechts, Artikel 181 und 182, ferner die Übergangsbestimmungen, Artikel 183 bis 186, und die Bestimmungen über Referendum und Inkraft- treten, Artikel 187. Weshalb soll bei Artikel 181 Artikel 935 Absatz 2 OR nicht gestrichen werden? Die Frage der Zweigniederlassung aus- ländischer Gesellschaften in der Schweiz muss in einem IPR-Gesetz geregelt werden. Da der mit den Problemen unvertraute Leser jedoch diese Frage auch im OR nachprü- fen wird, drängt es sich auf, die Regel im OR stehenzu- lassen. Artikel 952 Absatz 2 OR: Im Entwurf zu Artikel 155 sind nur Grundsätze über die Zweigniederlassung ausländischer Gesellschaften in der Schweiz enthalten. Streicht man Arti- kel 952 Absatz 2 OR, so sind in keinem schweizerischen Gesetz mehr Detailbestimmungen über die Zweigniederlas- sung zu finden. Die Gesetzesbestimmungen gemäss Buchstaben e bis g entfallen. Sie werden durch das neue Kapitel 7a geregelt und damit in den Spezialgesetzen überflüssig. Art. 181 Antrag der Kommission Ingress, Bst a, c, d Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Bst. b Artikel 418b Absatz 2 des Obligationenrechts; Bst. e Artikel 30 des Bundesgesetzes vom 26. September 1890 betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von

Waren und der gewerblichen Auszeichnungen; Bst. f Artikel 14 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 30. März 1900 betreffend die gewerblichen Muster und Modelle; Bst. g Artikel 41 Absatz 2 des Sortenschutzgesetzes vom 20. März 1975 Art. 181 Proposition de la commission Préambule, let. a, c, d Adhérer au projet du Conseil fédéral Let. b L'article 418b, 2e alinéa, du code des obligations; Let. e L'article 30 de la loi fédérale concernant la protection des marques de fabrique et de commerce, des indications de provenance et des mentions de récompenses industrielles; Let. f L'article 14, 3e alinéa, de la loi fédérale sur les dessins et modèles industriels; Let. g L'article 41, 2e alinéa, de la loi fédérale sur la protection des obtentions végétales. Angenommen - Adopté Art. 182 Antrag der Kommission 1. Das Bundesgesetz ... Art. 43a 1 Die Berufung ist auch zulässig, wenn geltend gemacht wird: a. der angefochtene Entscheid habe nicht ausländisches Recht angewendet, wie es das schweizerische internationale Privatrecht vorschreibt; b. der angefochtene Entscheid habe zu Unrecht festgestellt, die Ermittlung des ausländischen Rechts sei nicht möglich. 24-S

Droit international privé. Loi 180 13 mars 1985 2 Bei nicht vermögensrechtlichen Zivilstreitigkeiten kann ausserdem geltend gemacht werden, der angefochtene Entscheid wende das ausländische Recht nicht richtig an. Art. 55 Abs. 1 Bst. c c. die Begründung der Anträge. Sie soll kurz darlegen, welche Bundesrechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt sind. Ausführungen, die sich gegen die tatsächlichen Feststellungen richten, das Vorbringen neuer Tatsachen, neue Einreden, Bestreitungen und Beweismittel sowie Erörterungen über die Verletzung kantonalen Rechts sind unzulässig. Art. 60 Abs. 1 Bst. c c. den angefochtenen Entscheid aufheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Instanz zurückweisen, wenn die von ihr ganz oder teilweise nach eidgenössischen Gesetzen entschiedene Streitsache ausschliesslich nach kantonalem Recht zu beurteilen ist. Art. 61 Abs. 1 1 Die Berufungsschrift wird dem Berufungsbeklagten mitgeteilt; dieser ist befugt, innert 30 Tagen eine kurz gefasste Antwort einzureichen. Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a und d finden entsprechende Anwendung. Neue Begehren, das Vorbringen neuer Tatsachen, neue Einreden, Bestreitungen und Beweismittel sowie Ausführungen zur Würdigung des Beweisergebnisses und über die Verletzung kantonalen Rechts sind unzulässig. Art. 68 Abs. 1 ' In Zivilsachen, die nicht nach den Artikeln 44 bis 46 der Berufung unterliegen, ist gegen letztinstanzliche Entscheide kantonaler Behörden Nichtigkeitsbeschwerde zulässig. a. wenn statt des massgebenden eidgenössischen Rechts kantonales Recht angewendet worden ist; b. wenn statt des massgebenden eidgenössischen Rechts ausländisches Recht angewendet worden ist oder umgekehrt; c. wenn das nach schweizerischem internationalem Privatrecht anwendbare ausländische Recht nicht oder nicht genügend sorgfältig ermittelt worden ist; d. wegen Verletzung von Vorschriften des eidgenössischen Rechts mit Einschluss der durch den Bund abgeschlossenen Staatsverträge über die sachliche, die örtliche oder die internationale Zuständigkeit der Behörden. Vorbehalten bleibt die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Artikel 59 der Bundesverfassung. 2. das Bundesgesetz vom 25. Juni 1954 betreffend die Erfindungspatente wird wie folgt geändert: Art. 75 Abs. 1 Bst. b b. für Klagen Dritter gegen den Patentbewerber oder den Patentinhaber, der Richter am Wohnsitz des Beklagten. 3. das Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess wird wie folgt geändert: Art. 2 Abs. 2 2 Das vereinbarte Gericht darf seine Zuständigkeit nicht ablehnen, wenn eine Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Niederlassung in der Schweiz hat oder wenn nach diesem Gesetz auf den Streitgegenstand schweizerisches Recht anzuwenden ist. Für den Rest von Art. 182: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Art. 182 1. Loi fédérale...

Art. 43a 1 Le recours en réforme est aussi recevable lorsque l'on fait valoir que: a. La décision attaquée n'a pas appliqué le droit étranger comme le prévoit le droit international privé suisse; b. La décision attaquée a constaté à tort que le contenu du droit étranger ne peut pas être établi. 2 Dans les contestations civiles portant sur un droit de nature non pécuniaire, on peut également faire valoir que la décision attaquée applique de manière fautive le droit étranger. Art. 55 al. 1 let. c c. Les motifs à l'appui des conclusions. Ils doivent indiquer succinctement quelles sont les règles de droit fédéral violées par la décision attaquée et en quoi consiste cette violation. Il ne peut être présenté de griefs contre les constatations de fait, ni de faits, exceptions, dénégations et preuves nouveaux, ni d'observations sur la violation du droit cantonal. Art. 60 al. 1 let. c c. Annuler la décision attaquée et renvoyer la cause à l'autorité cantonale pour qu'elle statue à nouveau, lorsque le litige qu'elle a jugé totalement ou partiellement en vertu du droit fédéral aurait dû l'être en vertu du droit cantonal. Art. 61 al. 1 1 L'acte de recours est communiqué à l'intimé; celui-ci a le droit d'y répondre succinctement dans les trente jours. L'article 55, 1er alinéa, lettres a et d est applicable par analogie. Il ne peut plus être présenté de nouvelles conclusions, ni de faits, exceptions, dénégations ou preuves nouveaux, ni d'observations concernant l'appréciation des preuves et la violation du droit cantonal. Art. 68 al. 1 ' Dans les affaires civiles qui ne peuvent être l'objet de recours en réforme en vertu des articles 44 à 46, le recours en nullité contre les décisions de la dernière juridiction cantonale est recevable: a. Lorsque celle-ci applique le droit cantonal à la place du droit fédéral déterminant; b. Lorsque celle-ci a appliqué le droit étranger à la place du droit fédéral déterminant ou l'inverse; c. Lorsque le contenu du droit étranger applicable en vertu du droit international privé suisse n'a pas été ou n'a pas suffisamment été établi; d. Pour violation de prescriptions de droit fédéral, y compris les traités internationaux conclus par la Confédération, quant à la compétence des autorités à raison de la matière ou sur la compétence territoriale, soit locale, soit internationale. Est réservé le recours de droit public pour violation de l'article 59 de la constitution fédérale. 2. La loi fédérale du 25 juin 1954 sur les brevets d'invention est modifiée comme il suit. Art. 75 al. 1 let. b b. Pour les actions intentées par des tiers contre le déposant ou le titulaire d'un brevet, le juge du domicile du défendeur. 3. La loi fédérale de procédure civile fédérale est modifiée comme il suit: Art. 2 al. 2 Le tribunal élu ne peut décliner sa compétence si une partie est domiciliée, a sa résidence habituelle ou un établissement en Suisse ou si, en vertu de la présente loi, le droit suisse est applicable au litige. Pour le reste de l'art. 182: Adhérer au projet du Conseil fédéral Antrag Hefti Art. 182 Änderung des Organisationsgesetzes

13. März 1985 181 Internationales Privatrecht. Bundesgesetz Art. 43a Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b Streichen Abs. 2 ... nicht richtig an, oder habe zu Unrecht festgestellt, die Ermittlung des ausländischen Rechts sei nicht möglich. Propositions Hefti Art. 182 Modification de l'organisation judiciaire Art. 43" al. 1 lei. b et al. 2 Let. b Biffer AI. 2 ... le droit étranger ou a constaté à tort, que le contenu du droit étranger ne peut pas être établi. Gadiant, Berichterstatter: In Artikel 182 wurden lediglich einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Das Marginale ist an den zusätzlichen Berufungsgrund angepasst worden. Im alten Text hiess es sodann: «Mit Berufung kann nur geltend gemacht werden ...» Jetzt muss es aufgrund unserer Beschlussfassung heissen: »Kann geltend gemacht werden.« Dann haben wir noch eine Sprachregelung vorgenommen, indem wir jetzt sagen: «... durch den Bund abgeschlossene Staatsverträge», anstatt wie bisher: «... der Staatsverträge des Bundes.» Der Bund ist ja nicht Eigentümer von Staatsverträgen. Darum diese redaktionelle Anpassung. Art. 43a Hefti: Mein Antrag geht dahin, Buchstabe b zu

streichen, aber dafür die betreffende Bestimmung im Absatz 2 aufnehmen. Das hat materielle Bedeutung. So wie es jetzt ist, kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten das Bundesgericht überprüfen, ob ausländisches Recht zu Unrecht nicht angewendet worden sei. Es kann ferner überprüfen, ob zu Unrecht festgestellt worden sei, das ausländische Recht lasse sich nicht nachweisen. Es kann auch nach dem bestehenden Text nicht überprüfen, ob ausländisches Recht richtig angewendet worden sei oder nicht. Mir scheint, dass bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten auf den zweiten Punkt (ob zu Unrecht festgestellt worden sei, das ausländische Recht habe sich nicht nachweisen lassen) verzichtet werden kann. Mein Antrag ist in einem gewissen Sinne die logische Folge unseres Entscheides bezüglich Artikel 15, wo bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Nachweis den Parteien überlassen werden kann und nicht die Pflicht des Richters besteht, von Amtes wegen das ausländische Recht nachzuforschen. Wenn man diesen Nachweis den Parteien überlassen kann - was wir beschlossen haben -, ist es auch richtig, den Punkt, ob nun zu Unrecht festgestellt worden sei, man habe nicht nachweisen können, der bundesgerichtlichen Überprüfung zu entziehen. Was ist die eigentliche Aufgabe des Bundesgerichtes? Es hat zu prüfen, ob das schweizerische Recht richtig angewendet wird. Dem widerspricht mein Antrag nicht. Es handelt sich lediglich um eine Frage bezüglich des Nachweises des ausländischen Rechtes. Es kommt ein zweiter Punkt hinzu: das Bundesgericht hat sich über seine Überlastung beklagt. Wir belasten es nun mit diesem Gesetz in jedem Fall zusätzlich. Wir können daher dem Bundesgericht einen Dienst erweisen, wenn wir ihm in diesem Punkte, also beschränkt auf die vermögensrechtlichen Streitigkeiten, entgegenkommen und es nicht mit dieser Frage belasten. Das liegt auch im Interesse der Parteien; denn die jetzige Fassung von Buchstabe b wird bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zu Verlängerungen der Prozesse führen. Aus diesen Überlegungen bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Gadient, Berichterstatter: Ich stelle Ihnen vorerst Artikel 43a in der Fassung der Kommission vor und nehme dann in der Folge auch noch zum Antrag von Kollege Hefti Stellung. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft die Aufnahme eines neuen Artikels 43a ins OG vorgeschlagen. Nach diesem Vorschlag soll die Berufung an das Bundesgericht auch wegen der Verletzung ausländischen Rechts möglich sein, wenn dessen Anwendung durch das IPR-Gesetz vorgeschrieben wird. Mit der Berufung soll nach Vorschlag des Bundesrates geltend gemacht werden können, der angefochtene Entscheid habe das ausländische Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder er stelle die Unmöglichkeit der Ermittlung des ausländischen Rechts zu Unrecht fest. Gegen diesen Vorschlag wurden in der Vernehmlassung und auch in der Kommission Bedenken erhoben. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die Eingabe des Bundesgerichts, die wir in der Kommission verfügbar hatten. Die Kommission hat sich mit dem Problem der Berufung an das Bundesgericht sorgfältig auseinandergesetzt. Sie erachtete den Vorschlag des Bundesrates aus verschiedenen Gründen als zu weitgehend. Ein völliger Verzicht auf eine solche Bestimmung schien der Kommission jedoch nicht am Platz. Sie entschloss sich deshalb für eine Kompromissformel, die den Argumenten pro und contra angemessenen Rechnung trägt. Kurz zusammengefasst besteht die Lösung darin, das man Artikel 43a OG an Artikel 15 des IPR-Entwurfes angepasst und auch hier einen Unterschied zwischen vermögensrechtlichen und nicht vermögensrechtlichen Zivilstreitigkeiten gemacht hat. Herr Hefti stand diesem neuen Konzept ebenfalls zu. Unbestritten war, dass das Bundesgericht verpflichtet werden soll, auf dem Wege der Berufung in jedem Fall nachzuprüfen, ob richtigerweise das schweizerische oder das ausländische Recht bzw. ob unter

verschiedenen ausländischen Rechten das richtige ausländische Recht angewendet worden sei. Das gleiche trifft zu, wenn geltend gemacht wird, der angefochtene unterinstanzliche Entscheid habe zu Unrecht festgestellt, die Ermittlung des ausländischen Rechts sei nicht möglich. Die eigentliche Diskussion entbrannte bei der Frage, inwiefern das Bundesgericht auch die richtige Anwendung des ausländischen Rechts überprüfen solle. Hier war die Kommission der Meinung, die jederzeitige Prüfung dieser Frage sei nicht angebracht. Man solle die bundesgerichtliche Überprüfung nur auf nicht vermögensrechtliche Fälle beschränken. Es ist dann nötig geworden, Artikel 68 OG zu ergänzen. Der Streitwert nach Artikel 46 OG soll nach Beschluss der Kommission auch für die IPR-Frage gelten, deshalb muss bei nicht berufungsfähigen Fällen die IPR-Frage mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden können, denn Ihre Kommission war sich einig, dass die Überprüfung der IPR-Frage auch in solchen Fällen gewährleistet sein muss. Zwischen Artikel 182 und Artikel 15 des IPR-Gesetzes besteht ein enger Zusammenhang. Wenn der unterinstanzliche Richter in nicht vermögensrechtlichen Zivilstreitigkeiten von Amtes wegen zur Anwendung des ausländischen Rechts verpflichtet wird, so besteht ein Bedürfnis, dass dessen Entscheid durch das Bundesgericht überprüft werden kann. Neben der Kontrollfunktion stellt eine solche Überprüfung für den unterinstanzlichen Richter ein weiteres Hilfsmittel in seiner Aufgabe nach Artikel 15 dar. Die Verneinung der Überprüfung durch das Bundesgericht würde zur Folge haben, dass bei IPR-Fällen, in denen ausländisches Recht zur Anwendung kommt, der kantonale Richter letzte Instanz wäre, dass also im Gegensatz zum sonst üblichen dreistufigen Rechtsmittelweg nur zwei Instanzen zur Verfügung stünden. Die Unterscheidung zwischen vermögensrechtlichen und nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten hat schon heute ihre Bedeutung. Das Bundesgericht überprüft vor allem in

Droit international privé. Loi 182 13 mars 1985 Familienrechtssachen schon heute vorfrageweise die Anwendung des ausländischen Rechts, wenn von der richtigen Beantwortung der Vorfrage die richtige Anwendung schweizerischen Rechts abhängt. In Bereichen, in denen die Offizialmaxime gilt oder wo es um Registerfragen geht, pflegt das Bundesgericht die Anwendung des ausländischen Rechts bereits heute sehr weitgehend zu überprüfen. Wir tun also mit der heutigen Lösung einen verhältnismässig begrenzten Schritt der Erweiterung. Ein Beispiel bietet wieder das italienische Scheidungsrecht. Hier liegen neueste Entscheide vor, in denen das Bundesgericht das italienische Scheidungsrecht sehr genau analysiert und sogar die Rechtsprechung des italienischen Kassationshofes in seine Überprüfung miteinbezogen hat. Ein wichtiges Argument, das auch vom Bundesgericht selber immer wieder zu hören ist, besteht in der Überlastung des Bundesgerichts. Die ständig wachsende Geschäftslast ist, das wissen wir alle, ein ernstes Problem. In der Kommission wurde geltend gemacht, man dürfe nicht nur immer von der Überlastung des Bundesgerichts sprechen, man müsse auch handeln. Deshalb sei die vorgeschlagene Variante des Bundesrates abzulehnen. Die Kommission hat mit ihrem Vorschlag einen gangbaren Mittelweg erarbeitet. Sie war auch der Meinung, dass das Problem der steigenden Geschäftslast nicht bloss punktuell, sondern umfassend angegangen werden müsse. Es wäre richtiger, für das Bundesgericht eine generelle Entlastung vorzusehen und nicht einfach einzelne Rechtsbereiche vom Weiterzug an das Bundesgericht auszuschliessen. Der Vorentwurf der Expertenkommission für die Reorganisation der Bundesrechtspflege enthält materielle Neuerungen, vor allem auf dem Gebiete der Staats- und Verwaltungsrechtspflege und zielt insbesondere auf eine Entlastung der öffentlich-rechtlichen Abteilung ab. Die Änderungen in der Zivilrechtspflege betreffen die

Erhöhung der Streitwerte, die weitgehend auf den Anstieg des Landesin- dexes zurückzuführen ist. Da und dort wurde die Auffassung vertreten, es sei proble- matisch, wenn das Bundesgericht die Anwendung ausländi- scher Rechte überprüfen müsse. Genannt wurde der Fall, in dem das Bundesgericht eine Frage des ausländischen Rechts zu beantworten hätte, zu der im Ausland entweder noch gar keine Antwort besteht oder aber verschiedene Lehrmeinungen festzustellen sind. Die Gefahr, dass sich unser Bundesgericht dabei blamieren könnte, ist aber gering, und die Erfahrung aus früheren Bundesgerichtsfäl- len zeigt, dass sich unser oberstes Gericht jeweils sehr sorgfältig mit dem ausländischen Recht auseinandersetzt. Das Bundesgericht hat noch geltend gemacht, das Bundes- recht schreibe den Kantonen nicht selten die Ermittlung des Sachverhaltes von Amtes wegen vor. Trotzdem sei die Befugnis des Bundesgerichts zur Überprüfung der tatsächli- chen Feststellungen des kantonalen Richters auf die Frage der Willkür beschränkt. Aus diesem Argument könnte für unsere Frage etwas hergeleitet werden, wenn die Feststel- lung ausländischen Rechts der Feststellung eines Sachver- haltes gleichzusetzen wäre. Das trifft jedoch nicht zu. Aus- ländisches Recht ist Recht und nicht blosser Tatsache. Die- ser Meinung stimmt im übrigen das Bundesgericht auch selber zu. Das Bundesgericht führt dann auch noch einen Vergleich zum kantonalen Recht an. Auch dessen Anwendung könnte es nur auf Willkür überprüfen. Die Bundesverfassung legt fest, was der Bund und was die Kantone zu regeln haben. So hat Artikel 64 die Gesetzgebung für das Privatrecht dem Bund zugeteilt. Daraus folgt, dass kantonales Privatrecht lediglich dort entstehen kann, wo der Bund eine Frage offen gelassen und es den Kantonen überlassen hat, eigene Nor- men zu entwickeln. Da der Bund das Privatrecht sehr weit- gehend geregelt hat, ist kantonales Privatrecht eben nur mehr an beschränktem Orte zu finden. Im Verhältnis zum ausländischen Recht dagegen kann die Verfassung keine andere Entscheidung treffen. Nun zum Antrag von Kollege Hefti: Er beantragt uns, bei 43a OG - Fassung des Ständerates - die Litera b zu streichen und diesen Berufungsgrund dann nur bei nicht vermögens- rechtlichen Streitigkeiten zuzulassen, indem er bei Absatz 2 anfügt «oder habe zu Unrecht festgestellt, die Ermittlung des ausländischen Rechts sei nicht möglich». Beim nun folgenden muss ich vorwegnehmen, dass die Kommission diesen Antrag nicht diskutiert hat und ich jetzt nur für mich spreche. Wenn man davon ausgeht, dass nach Artikel 15 die Verpflichtung des Richters, das ausländische Recht festzustellen, auf nicht vermögensrechtliche Streitig- keiten beschränkt ist, dann wäre es wohl an sich nahelie- gend und logisch - das muss ich Herrn Kollege Hefti atte- stieren - dass die Berufung tatsächlich nur bei nicht vermö- gensrechtlichen Streitigkeiten möglich wäre. Dagegen müsste Litera b wohl eher beibehalten werden, wenn mit der Ermittlung des ausländischen Rechts nur die Feststellung gemeint ist, welches ausländische Recht anwendbar ist, ohne den materiellen Inhalt zu ermitteln. Persönlich kann ich also der Logik des Antrages Hefti nicht ganz wider- stehen. Ich möchte Ihnen die Entscheidung überlassen. Schmid: Dieser Antrag Hefti lag in der Kommission nicht vor. Nachdem der Kommissionspräsident sich mehr oder weniger für den Antrag Hefti ausgesprochen hat, kann ich schweigen. Ich wäre auch dafür gewesen. M. Aubert: Je souhaiterais que vous soyez tout à fait cons- cients de l'enjeu. Si j'ai bien compris la proposition de M. Hefti, le grief que le juge a constaté à tort que la détermina- tion du droit étranger n'était pas possible, ne pourrait être invoqué que dans les matières non patrimoniales, par exem- ple dans le domaine du droit de la famille. A mon avis, cette restriction limite la portée de notre loi. Ainsi, à travers une petite modification qui n'a l'air de rien et qui intervient à la fin d'une longue discussion, la portée de la loi se retrouve transformée. Je préférerais que l'on adopte la proposition de la

commission. Bundesrätin Kopp: Die Rüge, dass das kantonale Gericht zu Unrecht angenommen habe, das ausländische Recht sei nicht feststellbar, ist - wie bereits gesagt wurde - primär für nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten von Bedeutung. Der Antrag von Herrn Hefti ist im Zusammenhang mit Artikel 15 zu sehen, den Ihnen der Kommissionspräsident bereits erläutert hat. Wenn wir diesen Zusammenhang bejahen, dann ist dem Antrag von Herrn Hefti zum mindesten eine gewisse Logik nicht abzuspüren. Der Artikel 15 schliesst aber nicht aus, dass der kantonale Richter auch in vermögensrechtlichen Streitigkeiten auf die Mitwirkung der Parteien bei der Ermittlung des ausländischen Rechts verzichtet. Von mir aus gesehen deckt die Fassung von Bundesrat und Kommission eigentlich beide Möglichkeiten ab. Aber ich muss Ihnen ehrlich sagen, ein *Pièce de résistance* ist dieser Antrag ganz sicher nicht. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Kommission 15 Stimmen Für den Antrag Hefti 14 Stimmen Art. 49 Abs. 2 - Art. 49 al. 2 Gadiant, Berichterstatter: Bei Artikel 182, Artikel 49 OG, ist jetzt Absatz 2 zu streichen, nachdem wir das ganze 11. Kapitel gestrichen haben. Gestrichen - Biffé Gadiant: Im übrigen handelt es sich bei Artikel 182 um redaktionelle Anpassungen, die sich aus dem Grundsatzentscheid zu Artikel 43a ergeben. Bei Artikel 68 ist in Wiederholung meiner grundsätzlichen Stellungnahme anzuführen, dass in der ständerätlichen Kommission entschieden worden ist, dass die IPR-Frage an den Streitwert der Berufung gebunden sein soll. Die Meinung war, dass die IPR-Frage immer dem Bundesgericht vorgelegt werden könne. Des-

13. März 1985 183 Strassenverkehrsunfälle. Haager Übereinkommen halb haben wir das System mit der Nichtigkeitsbeschwerde entsprechend ergänzt. Bei der gestrigen Durchsicht ist mir dabei aufgefallen, dass Artikel 68 unter dieser Sicht doch etwas eng erscheint. Die Nichtigkeitsbeschwerde müsste auch gegeben sein, wenn ein falsches ausländisches Recht angewendet wurde, also voll deckungsgleicher Tatbestand mit Artikel 43 Ziffer 1 Litera a bestände. Die ständerätliche Kommission war eigentlich der Meinung, dies sei der Fall. Dies sei dem Sinne nach im OG 68 Absatz 1b und c Inbegriffen. Das ist vielleicht nicht so eindeutig. Nun könnte man eine sehr einfache Korrektur vornehmen. Wenn wir nämlich in Litera c die entsprechende Klarstellung vornehmen würden, die unbestritten war in der Kommissionsverhandlung, indem man eingangs sagen würde, «wenn nicht das ausländische Recht angewendet wurde, wie es das schweizerische internationale Privatrecht vorschreibt» und dann fortfährt «oder wenn das anwendbare Recht nicht oder nicht genügend sorgfältig ermittelt wurde». Sie sehen, dass diese Komponente, die ich im ersten Teil des Satzes einfüge, im Grunde genommen fehlt. Ich habe aber Verständnis, wenn Sie vielleicht heute diese Anpassung als nicht so definitiv betrachten können und wenn Sie dieses Problem lieber dem Zweitrat überlassen. Ich wollte es auf alle Fälle im Protokoll verankert wissen, weil es tatsächlich ein Anliegen ist, diesen in der Kommission unbestrittenen Gedanken auch angemessen zum Ausdruck zu bringen. Im übrigen habe ich zu Artikel 68 Absatz 1 keine Bemerkungen, aber noch eine solche zu Ziffer 2 (Patentgesetz). Hier handelt es sich lediglich um eine Anpassung an den Beschluss beim Kapitel 7a. Unter Ziffer 3 ist bei Artikel 2 Absatz 2 des Bundeszivilprozessgesetzes Übereinstimmung hergestellt worden mit Artikel 5 des IPR-Gesetzes. Präsident: Sind sie damit einverstanden, dass wir unter Artikel 68 Absatz 1 Ziffer c die Anregung unseres Herrn Kommissionspräsidenten zuhanden des Zweitrates entgegennehmen? Angenommen - Adopté Art. 181-187 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Gesamt Abstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Gesetzentwurfes Dagegen An

den Nationalrat - Au Conseil national

E. 22

Stimmen 1 Stimme Vizepräsident Gerber: Damit darf ich das Präsidium wie- derum unserem sehr verehrten Herrn Präsidenten über- geben. Präsident Kündig: Ich freue mich, dass ich wieder auf die- sem Stuhl Platz nehmen kann und möchte besonders dem Herrn Vizepräsidenten dafür danken, dass er unverzüglich in die Lücke gesprungen ist und die schwere Aufgabe auf sich genommen hat. #ST# 84.080 Strassenverkehrsunfälle. Haager Übereinkommen Accidents de la circulation routière. Convention de la Haye Botschaft und Beschlussentwurf vom 24. Oktober 1984 (BBI III, 915) Message et projet d'arrêté du 24 octobre 1984 (FF III, 927) Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière Gadiant, Berichterstatter: Der Antrag zur Genehmigung des Haager Übereinkommens vom 4. Mai 1971 über das auf Strassenverkehrsunfälle anzuwendende Recht steht in engem Zusammenhang mit der Vorlage zu einem Bundes- gesetz über das internationale Privatrecht. Die IPR-Vorlage enthält in den Artikeln 126 bis 138 auch Bestimmungen zum internationalen Deliktsrecht. Dabei sind für spezifische Deliktstatbestände entsprechende Kollisionsnormen vorge- sehen. Für Strassenverkehrsunfälle verzichtet der IPR- Entwurf auf eine eigene Kollisionsnorm. Statt dessen ver- weist er in Artikel 130 auf das erwähnte Haager Strassenver- kehrsübereinkommen von 1971. Ich darf im Hinblick auf die heutige Beratung auf folgendes hinweisen: Beim Übereinkommen handelt es sich um einen multilateralen Staatsvertrag; er wurde 1968 an der elften Tagung der Haager Konferenz für internationales Privat- recht von einer diplomatischen Konferenz erarbeitet und genehmigt. Der Text des Übereinkommens ist damit festge- schrieben. Der schweizerische Gesetzgeber kann heute das Übereinkommen genehmigen oder verwerfen. An seinem Text jedoch kann nichts mehr geändert werden. Zu beraten und Beschluss zu fassen ist im vorliegenden Geschäft über den Bundesbeschluss betreffend das Haager Übereinkom- men über das auf Strassenverkehrsunfälle anzuwendende Recht. Er befindet sich auf Seite 18 der Botschaft. Das Übereinkommen ist in der bundesrätlicjien Botschaft ausführlich kommentiert. Ich kann mich deshalb auf einige Hinweise zum Geltungsbereich, zum anwendbaren Recht und zum Umfang des anwendbaren Rechts beschränken. Sachlich enthält das Übereinkommen Bestimmungen über das auf die zivile ausservertragliche Haftung aus Strassen- verkehrsunfällen anzuwendende Recht (Art. 1). Die Fragen betreffend die internationale Zuständigkeit der Gerichte oder die Voraussetzungen, unter denen ein ausländisches Urteil in Strassenverkehrssachen von der Schweiz aner- kannt werden kann, sind im Übereinkommen nicht geregelt. Hingegen umschreibt das Übereinkommen selber, was es unter einem Strassenverkehrsunfall versteht, und es umschreibt auch den sachlichen Geltungsumfang des für anwendbar bezeichneten Rechts. Nach Artikel 8 bestimmt das anwendbare Recht insbesondere die Voraussetzungen und den Umfang der Haftung, ferner die Art und den Umfang des Schadenersatzes sowie den Kreis der schaden- ersatzberechtigten Personen (Art. 8 Ziff. 146). Auch die Haftungsausschlussgründe, die Aufteilung der Haf- tung unter mehrere Haftpflichtige oder die Verjährung des Haftpflichtanspruches werden vom anwendbaren Recht beherrscht (Art. 8 Ziff. 28). Vom Geltungsbereich des Über- einkommens ausgenommen sind nach Artikel 2 die Haftung des Fahrzeugherstellers oder Réparateurs (Ziff. 1), die Haf- tung des Strasseneigentümers (Ziff. 2) sowie die Regressan- sprüche (Ziff. 4 bis 6). Nach Artikel 11 sind die Bestimmun- gen des Übereinkommens unabhängig vom Erfordernis der Gegenseitigkeit und ohne Rücksicht darauf anwendbar, ob die an einem Unfall beteiligten Personen Angehörige eines

Vertragsstaates sind oder ihren Wohnsitz in einem solchen

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Internationales Privatrecht. Bundesgesetz Droit international privé. Loi In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1985 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 07 Séance Seduta Geschäftsnummer 82.072 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 13.03.1985 - 08:00 Date Data Seite 142-183 Page Pagina Ref. No 20 013 379 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.